

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0431/2024/HAS/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 09.01.2024
Bearbeiter: Helm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haselau	21.03.2024	öffentlich

Herausgabe von Adressen und Geburtstagsdaten an den Bürgermeister

Sachverhalt: Auf Basis von § 6 Amtsordnung und § 34 BMG bekommen Bürgermeister amtsangehöriger Gemeinden Datenübermittlungen wie z.B. Daten für Seniorenausfahrten, Bürgerbriefe nur noch auf Basis eines GV-Beschlusses oder Satzung.

Stellungnahme der Verwaltung: Seitens der Verwaltung werden diese Adressdaten benötigt, um z.B. personalisierte Einladungen zu Veranstaltungen zu versenden oder Ehrungen durchzuführen.

Finanzierung: entfällt

Fördermittel durch Dritte: entfällt

Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung beschließt, dass auch zukünftig eine Datenübermittlung für jegliche Belange, die das soziale Miteinander in der Gemeinde fördern, an die jeweilige Sachbearbeitung erfolgen soll.

Bröker

Anlagen: ohne

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0435/2024/HAS/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 09.02.2024
Bearbeiter: Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	11.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	21.03.2024	öffentlich

Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt:

Gemäß § 4 der Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Haselau für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr ist für jedes Haushaltsjahr von der Mitgliederversammlung ein vom Wehrvorstand aufzustellender Einnahme- und Ausgabeplan zu beschließen. Er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung wäre gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Nach § 10 der Satzung ist nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Einnahme- und Ausgabenrechnung aufzustellen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

Der Wehrvorstand der Freiwilligen Feuerwehr Haselau hat einen Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2024 sowie eine Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegt. Die Unterlagen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2024 zuzustimmen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2023 ist zur Kenntnis zu nehmen.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Kameradschaftspflege bei der Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich aus der Einnahme- und Ausgabeplanung.

Fördermittel durch Dritte:

Siehe Einnahme- und Ausgabeplanung.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr Haselau für das Haushaltsjahr 2024 zuzustimmen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Bröker
(Bürgermeister)

Anlagen:

Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Haselau für 2024 sowie Einnahme- und Ausgaberechnung 2023.

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Haselau
 Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2024



Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1				5			
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.900,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	9.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2.300,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	550,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	4.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.000,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	3.000,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	3.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	300,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.150,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	2.200,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	15.700,00 €		8-15	Gesamtausgaben	15.700,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2024	22.567,66 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Voraussichtlicher Stand der Rücklage am 31.12.2024	22.567,66 €

Die Gesamtplanung für das Haushaltsjahr 2024 von der Versammlung der Wehr am 08.01.2024 einstimmig genehmigt.

Kassenwart: J. Köhler

Wehrführer: D. Koppmann

Haselau, den 09.01.2024

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Haselau Einnahmen- und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2023



Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1		3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.141,66 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	11.137,59 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2.569,05 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	431,90 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	4.815,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	490,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	754,93 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.701,61 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.192,09 €	
5	Sonstige Einnahmen	611,21 €		13	Sonstige Ausgaben	1.155,70 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	1.666,94 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	656,74 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	15.162,21 €		8-15	Gesamtausgaben	15.162,21 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens Wehr Gesamt am 01.01.2023	23.224,40 €
Entnahme	656,74 €
Zuführung	- €
Aktueller Stand des Sondervermögens	22.567,66 €

Stand des Sondervermögens Einsatzwehr am 01.01.2023	5.799,13 €
Entnahme	295,66 €
Zuführung	- €
Aktueller Stand des Sondervermögens	5.503,47 €

Stand des Sondervermögens Jugendwehr am 01.01.2023	5.454,16 €
Entnahme	365,65 €
Zuführung	- €
Aktueller Stand des Sondervermögens	5.088,51 €

Stand des Sondervermögens Musikzug am 01.01.2023	11.971,11 €
Entnahme	- €
Zuführung	4,57 €
Aktueller Stand des Sondervermögens	11.975,68 €

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Haushaltsjahr 2023 von der Versammlung der Wehr am 02.02.2024 einstimmig genehmigt.

Haselau den 02.02.2024

Kassenwart: J. Kähler

Wehrführer: D. Koppmann

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0438/2024/HAS/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 16.02.2024
Bearbeiter: Willers	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport-, Kultur und Sozialausschuss der Gemeinde Haselau	07.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	21.03.2024	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	11.03.2024	öffentlich

Antrag auf Anpassung der Gebührenhöhe Deekenhörn

Sachverhalt: Aufgrund des Wechsels des Reinigungsunternehmens ist der Kostensatz für die Reinigung der Freizeitfläche Deekenhörn gestiegen. Dadurch werden die Reinigungskosten, aktuell liegen diese bei 58,60€, nicht mehr durch die Nutzungsgebühren z.B. bei Kleingruppen abgedeckt, siehe beigefügte Anlage.

Stellungnahme der Verwaltung: /

Finanzierung: Bei Anpassung der Nutzungsgebühren erhöhen sich die Einnahmen der Gemeinde. Andernfalls steigt das Defizit der Gemeinde für die Freizeitfläche Deekenhörn an.

Fördermittel durch Dritte: /

Beschlussvorschlag: Der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt die bisherigen Richtlinien anzupassen und die Nutzungsgebühren auf _____ € zu erhöhen.

Bröker

Anlagen: Satzung

I. Nachtrag

zu den Richtlinien über die Nutzung des Naherholungs- und
Freizeitgeländes Deekenhörn in der Gemeinde Haselau

Es wird folgender I. Nachtrag zu den Richtlinien über die Nutzung des Naherholungs- und Freizeitgeländes Deekenhörn vom 28.05.2009 geschlossen:

Artikel 1

Neufassung des § 4 Ziffer 1

1. Nutzung des Geländes und des WC-Containers

1.1	Kinder- und Jugendgruppen bis 14 Jahre	50,00 €
1.2	Kinder- und Jugendgruppen bis 18 Jahre	50,00 €
1.3	Sonstige Gruppen bis 20 Personen	100,00 €
1.4	Gruppen mit mehr als 20 bis 50 Personen	125,00 €
1.5	Gruppen mit mehr als 50 bis 100 Personen	150,00 €
1.6	Gruppen mit mehr als 100 Personen je angefangene 25 Personen ein weiterer Betrag in Höhe von	25,00 €
1.7	Ortsansässige Vereine und Verbände	50,00 €

Über den Erlass oder Teilerlass von Gebühren aus sozialen Gründen entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

Die übrigen Bestimmungen der Richtlinien bleiben unverändert.

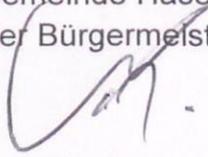
Artikel 2

Neufassung des § 5

Diese Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Haselau, 20.11.2019



Gemeinde Haselau
Der Bürgermeister

(Bröker)
Bürgermeister

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0432/2024/HAS/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 31.01.2024
Bearbeiter: Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	11.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	21.03.2024	öffentlich

Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Haselau weist in ihrem Haushaltsplan 2024 ein Defizit in Höhe von 75.400 € aus. Grundstücksveräußerungen führen dazu, dass der Betrag moderat ausfällt. In den Folgejahren sind deutlich höhere Defizite zu erwarten.

Gemäß § 75 Abs. 3 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) soll der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Die Sicherung des Haushaltsausgleichs hat Vorrang vor allen anderen finanzpolitischen Erwägungen. Die Kommunalaufsicht sieht die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde in den Folgejahren als gefährdet an. Sollte die dauernde Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben sein, wäre die Aufsichtsbehörde gezwungen, vorgesehene Kreditaufnahmen zu kürzen oder zu versagen. Investitionen könnten nicht wie geplant umgesetzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um die Handlungsfähigkeit der Gemeinde zu erhalten, sind Konsolidierungsmaßnahmen vorzunehmen. Als Grundlage für die Überprüfung der Aufwendungen und die Ausschöpfung von Ertragspotenzialen übersendet das Innenministerium mit dem Haushaltskonsolidierungserlass jährlich eine aktualisierte Hinweisliste (**Anlage 1**).

Die gesamte Hinweisliste sollte daraufhin überprüft werden, welche Maßnahmen auf die Gemeinde zutreffen und umgesetzt werden können. Die Kommunalaufsicht fordert sogar Konsolidierungsmaßnahmen über den Inhalt dieses Erlasses hinaus. Eine Zunahme freiwilliger Leistungen sei in einer defizitären Haushaltslage nicht hinnehmbar.

Sollten Jahresrechnungen trotz Konsolidierungsmaßnahmen nicht ausgeglichen sein, besteht nach dem Verbrauch der Ausgleichsrücklage die Möglichkeit, Fehlbetragszuweisungen zu beantragen. Diese Zuweisungen können Gemeinden

nur zum Ausgleich von unvermeidlichen Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre erhalten. Bei der Feststellung des unvermeidlichen Jahresfehlbetrages müssen diejenigen Beträge außer Ansatz bleiben, die durch Aufwendungen entstanden sind, die nicht als unbedingt notwendig anerkannt werden können oder die durch eigene Erträge abgedeckt werden können, wenn alle Ertragsquellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden.

Die Mittel für die Fehlbetragszuweisungen stammen ebenfalls aus dem solidarischen System des Finanzausgleichs. Zur Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ist es deshalb erforderlich, dass die Voraussetzungen eng ausgelegt werden. Damit Gemeinden überhaupt antragsberechtigt sind, müssen die Steuerhebesätze für Grundsteuer A, Grundsteuer B und der Gewerbesteuer den Vorgaben der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen (**Anlage 2**) entsprechen.

Besondere Beachtung verdienen die Ziffern 1 und 2 der Hinweisliste aus dem Haushaltskonsolidierungserlass. In den Anträgen zu Fehlbetragszuweisungen ist zu diesen Punkten der Umsetzungsstand anzugeben. Ergänzend ist ein umfangreicher Fragebogen zu verschiedenen Haushaltsstrukturdaten auszufüllen.

Finanzierung:

In der nachfolgenden Tabelle wird das Aufkommen verschiedener Steuererträge mit dem entsprechenden Konsolidierungspotenzial dargestellt:

	Satz aktuell	Aufkommen 2023	Satz lt. Erlass	Aufkommen nach Erhöhung	Mehrertrag	Anhebung in %
Grundsteuer A	330%	25.419,11 €	380%	29.270,49 €	3.851,38 €	15,2
Grundsteuer B	330%	138.501,75 €	425%	178.373,47 €	39.871,72 €	28,8
Gewerbesteuer	350%	382.814,86 €	380%	415.627,56 €	32.812,70 €	8,6
Hundesteuer	87 €	10.775,70 €	120 €	14.863,03 €	4.087,33 €	37,9
		557.511,42 €		638.134,55 €	80.623,13 €	

Das Land macht immer wieder darauf aufmerksam, dass die Steuerhebesätze in Schleswig-Holstein deutlich unter dem Durchschnitt aller Flächenländer liegen.

Für das Freizeitgelände Deekenhörn erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt. Auch hier sollte überprüft werden, ob eine Anhebung möglich ist.

Weitere Konsolidierungsmöglichkeiten können aus den gemeindlichen Gremien benannt werden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt eine Anhebung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2025. Aufgrund der Grundsteuerreform werden für die Neuberechnung der Hebesätze die berechneten „Aufkommen nach Erhöhung“ zu Grunde gelegt. Sofern das Innenministerium bereits neue Mindesthebesätze bekannt gegeben hat, sollen diese für die Planung 2025 zu Grunde gelegt werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt eine Anhebung des Steuerhebesatzes für die Gewerbesteuer auf 380 % für das Haushaltsjahr 2025. Sofern das Innenministerium einen neuen Mindesthebesatz bekannt gegeben hat, soll dieser für die Planung 2025 zu Grunde gelegt werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt eine Anhebung des Hundesteuersatzes auf 120 € für den ersten Hund ab 2025. Eine entsprechende Satzung soll den gemeindlichen Gremien vorgelegt werden.

...

Bröker
(Bürgermeister)

Anlagen:

Haushaltskonsolidierungserlass, Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen.

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
kreisangehörige Städte über 20.000
Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichts- und
Prüfungsbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 307-72075/2023
Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann
Meike.paulmann@im.landsh.de
Telefon+49 431 988 3129
Telefax: +49 431 988 6 143129

Per E-Mail

5. September 2023

Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (Haushaltskonsolidierungserlass 2023)

Die kommunale Haushaltslage hat sich in den letzten Jahren grundsätzlich verbessert. Dennoch müssen die Kommunen weiterhin eine umsichtige Haushaltspolitik führen, um den sich stetig verändernden Herausforderungen entgegenzutreten und eine nachhaltige Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Preise bei der Wärme- und Stromversorgung schließe ich mich der Empfehlung des Landesrechnungshofs an, Kosteneinsparungen durch ein leistungsfähiges Gebäude- und Energiemanagement in den Vordergrund auch von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu stellen.

Neben einer strategischen Zielplanung sollte eine Haushaltskonsolidierung vorrangig durch Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan erfolgen. Die schleswig-holsteinischen Kommunen verfügen aber auch über Möglichkeiten, ihre Erträge zu steigern. Im Realsteuervergleich 2021 liegt der gewogene durchschnittliche Hebesatz in Schleswig-Holstein sowohl bei der Grundsteuer A und B als auch bei der Gewerbesteuer weiterhin zum Teil deutlich unter den gewogenen durchschnittlichen Hebesätzen der Kommunen in den bundesdeutschen Flächenländern.

Als eine Grundlage für die Überprüfung möglicher Konsolidierungsmaßnahmen füge ich die aktualisierte Liste mit Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlun-

gen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen bei. **Inhaltlich wesentliche Neuerungen** sind in gewohnter Form durch **Fettdruck** kenntlich gemacht. Den Erlass gleichen Betreffs vom 7. September 2022 hebe ich auf. Ich bitte alle kommunalen Körperschaften, die in dieser Liste enthaltenen Hinweise auch für die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung 2024 zu nutzen.

Die Landrätin und Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die aktualisierte Liste als eine Grundlage für Haushaltsgespräche und für die im folgenden Jahr durchzuführenden Prüfungen der ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden im Rahmen von Fehlbetragszuweisungen für 2023 zu verwenden. Für die Anerkennung von Fehlbeträgen weise ich darauf hin, dass gemäß § 17 Absatz 1 FAG ein Ausgleich nur für **unvermeidliche** Jahresfehlbeträge erfolgen kann.

Unter Hinweis auf Ziffer 3.40 der Anlage bitte ich die Gemeindeprüfungsämter, in die Prüfung auch die Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften einzubeziehen und hierbei insbesondere die Einrichtungen, die nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), aus Gründen der Gleichbehandlung wie entsprechende Einrichtungen im Rahmen des Haushalts zu berücksichtigen.

Ich bitte die Landrätin und Landräte, die ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden von diesem Erlass zu unterrichten.

Hinweis:

Diesen Erlass mit der anliegenden Hinweisliste finden Sie in Kürze auch im Internetauftritt der Landesregierung unter www.innenministerium.schleswig-holstein.de (→ Themen → Kommunales → Finanzen → [Unterstützung defizitärer Kommunen](#)).

Gez.

Mathias Nowotny

Anlage

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Postfach 31 80
24030 Kiel

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
- VI 2 -
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen ^{1 2 3 4}

Inhalt

1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen.....	1
2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen.....	3
3. Weitere Maßnahmen.....	5
4. Hinweise	11

1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen

- 1.1 Nachweis nach § 6 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppik, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind.
- 1.2 Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.
- 1.3 Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzerinnen und Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen; siehe ergänzend hierzu Ziffern [4.1](#) und [4.2](#) dieses Erlasses.
- 1.4 Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten;
- 1.5 Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen.
- 1.6 Bei dem Vergleich von Kreditangeboten unter anderem auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen (siehe hierzu im Internet unter www.kfw.de).

¹ Die wesentlichen Änderungen gegenüber der mit Erlass vom **7. September 2022** herausgegebenen Hinweisliste sind im Fettdruck aufgeführt.

² Kommunalberichte und andere Veröffentlichungen des Landesrechnungshofs wie zum Beispiel Handreichungen sind im Internet unter <http://www.landesrechnungshof-sh.de> zu finden.

³ Die Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht sind im Internet unter <http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de> → Themen → Kommunales → [Finanzen](#) zu finden.

⁴ Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom **23. März 2023**, <http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de> → Themen → Kommunales → Finanzen → [Finanzsituation der Kommunen, Haushaltserlass/Finanzplanung](#)

- 1.7 Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Ziffer 19.4 der früheren AAGemH-VO/Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik); siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.5 dieses Erlasses
- 1.8 Restkreditermächtigungen; bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditermächtigungen in Abgang gestellt werden können.
- 1.9 Höhe der Steigerungsrate der Personalaufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass
- 1.10 Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Absatz 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betroffenen dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalaufwendungen (einschließlich der Pensionsrückstellungen) zu realisieren.
- 1.11 Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)
- 1.12 Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.
- 1.13 Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofs)
- 1.14 Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheime an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können.
- 1.15 Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen
- 1.16 Verwendung der Mittel aus Erbschaften überprüfen
- 1.17 Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften
- 1.18 Verzicht auf Zuschüsse an den Kleingartenverein
- 1.19 Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen
- 1.20 Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde
- 1.21 Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet, bei amtsangehörigen Gemeinden und amtsinternen Zweckverbänden Nutzung der Internetseite ihres Amtes (Bekanntmachungsverordnung vom 14. September 2015, GVOBl. Schl.-H. Seite 338, geändert durch Verordnung vom 1. September 2020, GVOBl. Schl.-H. Seite 573).
- 1.22 Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (zum Beispiel Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen)
- 1.23 Der Landesrechnungshof sieht hohe Einsparpotenziale im Vertragswesen für Energielieferverträge. Er empfiehlt, ein Energiecontrolling einzurichten und im Energiemanagement anzusiedeln (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019, **Kommunalbericht des Landesrechnungshofs zum**

Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30. September 2022).

- 1.24 **Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass insbesondere die Kosten für den Bezug elektrischer Energie und die mit der verbauten Leuchtentechnologie einhergehenden Wartungskosten die Gesamtkosten der Straßenbeleuchtung dominieren. Dieser Kostenentwicklung kann und muss zukünftig durch den konsequenten Einsatz moderner LED-Lampentechnik begegnet werden (Kommunalbericht des Landesrechnungshofs zum Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30. September 2022)**
- 1.25 Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). „Inhouse-Geschäfte“ mit den eigenen kommunalen Energieversorgungsunternehmen führen laut Landesrechnungshof nicht zwangsläufig zu den wirtschaftlichsten Angeboten (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019).
- 1.26 Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage; [Runderlass zu § 87 der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 1. Februar 2022](#)
- 1.27 Überprüfung und gegebenenfalls Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 1.28 Eine Sammelbeschaffung für Feuerwehrfahrzeuge spart Zeit und Kosten. Bei der Teilnahme an der Sammelbeschaffung des Landes für neue Feuerwehrfahrzeuge (nur bestimmte Fahrzeugtypen) trägt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport sämtliche Ausschreibungskosten, die für die auftraggebenden Gemeinden anfallen. Näheres auf der Internetseite des Ministeriums unter „[Einfach und sicher Feuerwehrfahrzeuge kaufen](#)“. **Hinweis für 2023: Das Projekt wird derzeit evaluiert.** – Für andere Fahrzeugtypen können Kommunen sich untereinander zusammenschließen.
- 1.29 Überprüfen, ob das Konzept „Nette Toilette“ umgesetzt werden kann und dadurch Aufwendungen für Betrieb, Reinigung und Wartung öffentlicher Toiletten eingespart werden können.
- 1.30 Kostenbeteiligungen an kirchlichen Friedhöfen prüfen, Zuschussleistungen vertraglich vereinbaren. Keine pauschalen Defizitausgleiche, sondern auf eine faire Defizitbeteiligung achten. Ggfls. gemeinsam ergebnisverbessernde Maßnahmen prüfen (**Bericht zur „Wirtschaftlichkeit kommunaler Friedhöfe im Wandel der Bestattungskultur“ des Landesrechnungshofs vom 23. Mai 2022**).

2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

- 2.1 Hundesteuer: mindestens 120 €
- 2.2 Prüfen, ob eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden kann. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden.
- 2.3 Spielgerätesteuern: mindestens 12,0 % der Bruttokasse
- 2.4 Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)
- 2.5 Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule

- 2.6 Höhe der Gebühren öffentlicher Bibliotheken
- 2.7 Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Absatz 2 BrSchG
- 2.8 Abrechnung von Brandverhütungsschauen gemäß § 29 Absatz 5 BrSchG, sofern nicht nach § 29 Absatz 6 BrSchG ein Verzicht angezeigt ist.
- 2.9 Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken
- 2.10 Erhebung von Parkgebühren, wenn nach Prüfung der örtlichen Situation die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2.11 Erhebung von Sondernutzungsgebühren
- 2.12 Erhebung von Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)
- 2.13 Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
- 2.14 Höhe und regelmäßige Anpassung der Gebühren der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 2.15 Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung
- 2.16 Erhebung einer Stellplatzsteuer für Dauercamper, wenn die Nutzung von Stellplätzen nicht steuerlich erfasst wird. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden. Bei Gemeinden, die bereits eine Zweitwohnungssteuer erheben, sollte der Steuersatz für die Stellplatzsteuer für Dauercamper in entsprechender Höhe festgesetzt werden.
- 2.17 Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden
- 2.18 Erhebung Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 KAG von als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannten Gemeinden
- 2.19 Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe
- 2.20 Erhebung von Straßenbaubeiträgen; Verzicht auf Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Höchstsätze als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand. Hierzu wird auf den Kommentar Habermann/Arndt Randnummer 213 ff. verwiesen; siehe auch Ziffer [4.10](#) und [4.11](#) dieses Erlasses
- 2.21 Verzicht auf Eckgrundstücksvergünstigungen bei Erschließungsbeiträgen
- 2.22 Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete
- 2.23 Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen
- 2.24 Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird; Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 2.25 Maßvolles Entgelt für Seniorenausflüge, Seniorenweihnachtsfeiern und ähnliche Veranstaltungen, die die Kommune durchführt
- 2.26 Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen
- 2.27 Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte
- 2.28 Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich mindestens 65 % (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschu-

len sollen die Erträge aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenonorar abdecken; bei Musikschulen sollen die Gebühren mindestens 90 % der Aufwendungen für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs).

- 2.29 Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune
- 2.30 Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden
- 2.31 Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Nutzung von leerstehenden Flächen in Kleingartengebieten
- 2.32 Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung
- 2.33 Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden.
- 2.34 Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber aufgrund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen.
- 2.35 Veräußerung von sonstigem Vermögen
- 2.36 Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu siehe [Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften](#)
- 2.37 Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (s. a. Kommunalbericht 2021 des Landesrechnungshofs), siehe auch Ziffer 4.13
- 2.38 Optimierung des Forderungsmanagements (Prüfungsbericht „Forderungsmanagement in schleswig-holsteinischen Kommunen“ vom 24. Juni 2014 und Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 2.39 Der Landesrechnungshof stellt für einige Schulträger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge fest („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017, Ziffer 3). Die Berechnungen der Schulkostenbeiträge sollten regelmäßig überprüft werden.
- 2.40 Die Bewirtschaftung von kommunalen Friedhöfen birgt ein hohes Einsparpotenzial. Die Kosten sollten jährlich ermittelt und eine kostendeckende Gebühr erhoben werden (Kostendeckungsgebot nach § 6 Absatz 2 KAG, **Bericht zur „Wirtschaftlichkeit kommunaler Friedhöfe im Wandel der Bestattungskultur“ des Landesrechnungshofs vom 23. Mai 2022**).

3. Weitere Maßnahmen

- 3.1 Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Auf die Förderung nach § 31 FAG wird hingewiesen.
- 3.2 Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von Zentralen Orten mit der Verwaltung des Zentralen Ortes

- 3.3 Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in Arbeitsbereichen, zum Beispiel im Bereich der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht, der EDV und des Archivs; zum Bereich Rechnungsprüfung siehe ergänzend Ziffer 4.4 dieses Erlasses.
- 3.4 Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte; siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.4 dieses Erlasses
- 3.5 Zusammenarbeit der Landrätin und Landräte als untere Landesbehörden
- 3.6 Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (zum Beispiel Bauhof, Bibliotheken, Volkshochschule, Archiv), insbesondere von Gemeinden im Umland von Zentralen Orten mit dem Zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des Zentralen Ortes genutzt wird.
- 3.7 Um den Schulbetrieb wirtschaftlich planen zu können, sollte bei Schulträgern eine Schulentwicklungsplanung durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden. Ggf. Zusammenarbeit von Schulträgern bei der Schulentwicklungsplanung für eine vorausschauende Anpassung kommunaler Schulangebote an die Entwicklungen der Schülerzahlen („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017)
- 3.8 Zusammenarbeit von Gemeinden und Kreisen im Bereich der Vollstreckung
- 3.9 Kleineren Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Abwasserbeseitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
- 3.10 Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss zu reduzieren (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Es gibt keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten; den Kommunen ist es freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem Hauptausschuss auch der Eigenbetriebs- bzw. Werksausschuss sowie dem Bauausschuss auch der Verkehrsausschuss und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschließlich Feuerwehrewesen zugeordnet werden. Der Sozialausschuss sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.
- 3.11 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (zum Beispiel durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinstsachgebieten) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur.

- 3.12 Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, Überprüfung weiterer Pauschalen
- 3.13 Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung, insbesondere bei Nachträgen
- 3.14 Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche umsetzen können. Dies liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.
- 3.15 Überprüfung des Kostendeckungsgrades im Bereich der unteren Bauaufsicht – Zahl der Stellen, Effizienz des Personals, Erträge (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.16 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
- 3.17 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
- 3.18 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades und Erhebung eines maßvollen Entgeltes für die Nutzung des Schwimmbades durch Vereine (Kommunalberichte 2005 und 2016 des Landesrechnungshofs)
- 3.19 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.20 Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.21 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.22 Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dies gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalberichte 2008 und 2013 des Landesrechnungshofs).
- 3.23 Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs); Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflerinnen und Freiberuflern durch das Gebäudemanagement. **Weitere Empfehlungen zum Gebäudemanagement gibt der Landesrechnungshof im Kommunalbericht zum Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30. September 2022.**
- 3.24 Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen; zum Beispiel Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Kälte-, Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.
- 3.25 Überprüfung aller alten Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiun-

- gen von den Festlegungen entfallen können; Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben.
- 3.26 Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU): unter anderem Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern; siehe hierzu im Einzelnen Kommunalbericht 2011 und Handreichung des Landesrechnungshofs zu seiner Querschnittsprüfung.
- 3.27 Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schul- und Gemeindebibliotheken; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebibliothek die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.
- 3.28 Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Bibliotheken sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10 Uhr, eventuell sogar erst ab 11 Uhr). Zahlreiche Bibliotheken haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige am Montagvormittag. Zudem sollte in großen und mittelgroßen Bibliotheken geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs).
- 3.29 Bei dem Betrieb von öffentlichen Bibliotheken, Museen etc. Überprüfung, inwieweit der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist. Nach § 3 Absatz 2 Bibliotheksgesetz sollen öffentliche Bibliotheken hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden. Unbeschadet davon können bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften flankierend unterstützt werden.
- 3.30 Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein. **Laut Erhebungen des Landesrechnungshofs rentieren sich Kosten der Hundebestandsaufnahmen überwiegend nach einem Jahr, spätestens nach fünf Jahren. Eine rechtlich korrekte Durchführung der Bestandsaufnahme ist zu beachten. Ein etwaiger externer Datenerfasser ist sorgfältig auszuwählen.**
- 3.31 Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser sogenannten „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter www.zoll-auktion.de versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten.
- 3.32 Überprüfung der kommunalen Gebäudereinigung; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass Fremdreinigung eindeutig wirtschaftlicher ist als Eigenreinigung (Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 3.33 Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung und Gebäudereinigung
- 3.34 Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen
- 3.35 Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dies der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite, zum Beispiel durch Erblasserin oder Erblasser, aufgegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und ein gesonderter Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss unterliegt wie der Jahresabschluss

- des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 92 GO. Dies führt zu zusätzlichen Kosten. Auf § 88 Absätze 3 und 4 GO wird hingewiesen.
- 3.36 Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters oder einer Hausmeisterin zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.
- 3.37 Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufmännischen Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgegliederten Bereich zu erhalten. Dafür treten die Argumente gegen eine Ausgliederung stärker in den Vordergrund: zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplans, die Erstellung und die Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses sowie die Verringerung der Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde, deren Wiederherstellung über einen Gesamtabchluss zu einem späteren nach Abschluss des Jahres liegenden Zeitpunkt zusätzliche Kosten verursacht.
- 3.38 Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften. Zur Begründung wird auf Ziffer 3.37 dieses Erlasses hingewiesen.
- 3.39 Soweit trotz Empfehlung nach Ziffer 3.38 Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), und Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) nicht aufgelöst werden, wird empfohlen, zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft der vorgenannten Einrichtungen auf die doppelte Buchführung nach der GemHVO-Doppik umzustellen.
- 3.40 Einbeziehung der Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer
- Verbesserung der Ertragslage
 - Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt
 - Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und
 - Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche.
- Der Landesrechnungshof empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführungen zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.
- 3.41 Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7, höchstens 9 zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
- 3.42 Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften
- 3.43 Berücksichtigung der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik und zu den darin enthaltenen Hinweisen zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (siehe Veröffentlichung im Internet unter <http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de> → Themen → Kommunales → Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → Hinweise und Erläuterungen)

- 3.44 Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Straßenmarkierungen (Bemerkungen 2011 des Landesrechnungshofs)
- 3.45 Abbau überflüssiger Verkehrszeichen. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass bis zu 30 % aller Verkehrszeichen abgebaut und die Kosten für die Straßenunterhaltung dadurch reduziert werden können (Bemerkungen 2014 des Landesrechnungshofs).
- 3.46 Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern, und davon ausgehen muss, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird, wird empfohlen, vor Verabschiedung des Haushalts zur Vermeidung von Verwaltungskosten eine Hebesatzsatzung zu erlassen.
- 3.47 Bei ÖPP-Maßnahmen sind die Ausführungen [im Runderlass zu § 87 der Gemeindeordnung – Kredite – vom 1. Februar 2022](#) zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im gemeinsamen Erfahrungsbericht zu ÖPP-Projekten vom 14. September 2011, herausgegeben von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (veröffentlicht auf der Internetseite des Landesrechnungshofs), wird hingewiesen.
- 3.48 Festsetzung der Steuersätze für die Hunde-, Zweitwohnungs- und Spielgerätesteuer über die Mindestsätze nach Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 dieses Erlasses hinaus. Auf Anlage 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 [Fußnote 4](#)).
- 3.49 Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hinaus. Auf die Anlagen 10 und 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 [Fußnote 4](#))
- 3.50 Verbesserung im Bereich der sozialen Beratungsstellen, zum Beispiel durch Vereinbarungen für die Erfassung der Fallzahlen, in der Erziehungsberatung, der Gestaltung der Verträge in der Schuldnerberatung und Überprüfung von Überschneidungen mit anderen Beratungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.51 Vorgabe von Leistungsstandards für die bezuschussten Suchtberatungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.52 Soweit eine Kommunalverwaltung Außenstellen unterhält, sollte ein möglicher Verzicht auf Außenstellen geprüft werden. Soweit ein Verzicht nicht möglich scheint, bietet sich gegebenenfalls eine Reduzierung der personellen Besetzung und Öffnungszeiten an.
- 3.53 Bei Ämtern und Gemeinden, die an der Verwaltungsstrukturreform teilgenommen haben, Prüfung, ob die dadurch möglichen Einsparungen bereits realisiert worden sind (Bericht des Landesrechnungshofs „Ergebnis der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich“ vom 11. Februar 2014).
- 3.54 Aufnahme einer Übersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde aus Gründen der Transparenz als Seite 1 im Vorbericht zum Haushalt (s. Anlage)
- 3.55 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine zentrale Bearbeitung aller Kreditangelegenheiten. Dies kann den wirtschaftlichen Aufwand reduzieren und zeitliche Vorteile in der Aufnahme und Verwaltung der Kredite generieren.
- 3.56 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine bundesweite Abforderung von Angeboten für Kassen- und Investitionskredite. Dies führt häufig zu wirtschaftlich günstigeren Konditionen.

- 3.57 Der Landesrechnungshof hat Erkenntnisse, dass die beschränkte Ausschreibung gegenüber einer öffentlichen Ausschreibung keinerlei Vorteil hat. Die öffentliche Ausschreibung führt zu größtmöglichem Wettbewerb und somit nach allen Erfahrungen zu den wirtschaftlichsten Angeboten, ist mittelstandsfreundlich und am wenigstens korruptionsanfällig.
- 3.58 Der Landesrechnungshof empfiehlt für die Schottertragschicht beim Straßenbau, den Einsatz aus nachhaltigen Materialien wie zum Beispiel Betonrecycling zu prüfen (nach den Anforderungen der technischen Vorschriften als Schottertragschicht oder Frostschutzschicht aufbereitet) und auf den unwirtschaftlichen und nicht nachhaltigen Natursteinschotter zu verzichten.
- 3.59 Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass Personal die wichtigste Ressource ist. Der Einsatz verschiedener Personalmanagementinstrumente trägt dazu bei, dass Kommunen ein wirtschaftliches und modernes Personalmanagement betreiben und fortentwickeln können. Mehr dazu im Sonderbericht des Landesrechnungshofes zur Wirtschaftlichkeit des Personalmanagements in Kommunen über 20.000 Einwohner vom 21. Juni 2022.
- 3.60 Der Landesrechnungshof empfiehlt einen jährlichen Anteil des Personalaufwands von 25 % am Gesamtaufwand eines kommunalen Haushaltes (Sonderbericht des Landesrechnungshofes zur Wirtschaftlichkeit des Personalmanagements in Kommunen über 20.000 Einwohner vom 21. Juni 2022).

4. Hinweise

- 4.1 Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (zum Beispiel Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kassenverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Büchereiverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).
- 4.2 Die Bereitstellung von Mitteln in angemessener Höhe für die Kameradschaftspflege in der Feuerwehr wird anerkannt.
- 4.3 Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf die Kommunalberichte 1999 und 2013 des Landesrechnungshofs verwiesen.
- 4.4 Personaleinsparungen im Bereich der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsämter) können für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Gerade in Zeiten schwieriger Haushaltssituation leisten quantitativ ausreichend besetzte Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ständige Fortbildung gut qualifiziert sind, einen wesentlichen Betrag zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine Personalaufstockung angezeigt sein.
- 4.5 Übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt auch für übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen bestand (zum Beispiel erteilte Aufträge; Gewerbesteuerumlage für höhere Erträge und

- Einzahlungen bei der Gewerbesteuer im 4. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt werden).
- 4.6 Kassenkreditzinsen werden grundsätzlich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.
- 4.7 Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unvermeidlich anerkannt.
- 4.8 Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen zum Teil eine Mitleistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die besondere Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Mitleistung der Gemeinde nicht möglich ist.
- 4.9 Fördervoraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen: Die Hebesätze müssen im Antragsjahr in der vorgegebenen Höhe festgelegt sein ([Ziffer 2.3.1 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen](#)). Waren in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt, werden vom Gemeindeprüfungsamt die Einnahmeausfälle errechnet und diese bei der Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrages nicht anerkannt.
- 4.10 Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, ist Voraussetzung für eine Förderung von Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden durch Sonderbedarfszuweisungen nach § 17 FAG die Erhebung von Beiträgen entsprechend Ziffer 2.20 dieses Erlasses oder entsprechender wiederkehrender Beiträge sowie der Verzicht auf Vergünstigungen für Eckgrundstücke.
- 4.11 Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, führt ein Verzicht auf Erhebung der höchst möglichen Straßenbaubeiträge über den höheren Kreditbedarf wegen der damit verbundenen Zinsbelastung auch zu einer Erhöhung des Jahresfehlbetrags, die nicht unabweisbar ist. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen wird daher bei einer Gemeinde, die die Straßenbaubeiträge nicht in der erwarteten Höhe erhebt, für die Jahre, in denen die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, der Jahresfehlbetrag in Höhe der in dem Haushaltsjahr entgangenen Einzahlungen vermindert, um zu dem unabweisbaren Jahresfehlbetrag zu gelangen.
- 4.12 Gemäß KiTa-Reform-Gesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 759, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. Seite 286), müssen die Standortgemeinden bei freien Trägern im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen sicherstellen, dass der Betrieb der Kindertageseinrichtungen unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Standards gewährleistet werden kann. Darüber hinaus ist es allen Gemeinden möglich, ergänzende Förderungen nach § 16 Abs. 1 KiTaG (neu) bereitzustellen. Im Rahmen der Fehlbetragszuweisung gelten diese als freiwillig und können daher nicht ausgeglichen werden. Landesmittel, die im Rahmen der KiTa-Reform gewährt wurden, werden nicht gegengerechnet, sondern verbleiben den Standortgemeinden zur Verfügung. Sie können ohne Auswirkung auf die Fehlbetragszuweisung auch dafür eingesetzt werden, dass die Elternbeiträge in Höhe der entsprechenden Landesmittel unter den Höchstbeträgen liegen.
- 4.13 **Bei Eigenbetrieben wird eine Gewinnabführung an die Kommune in Höhe von mindestens 50 % erwartet; entsprechende Anwendung bei allen weiteren ausgegliederten Einheiten.**

Die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** der Gemeinde ... stellt sich nach den vorliegenden Jahresabschlüssen und der Planung wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1.	bis Ende 20... ¹ aufgelaufene Defizite ²		
2.	einen Jahresüberschuss 20... ³		
3.	einen Jahresfehlbetrag 20... ³		
4.	erwartete Überschüsse in den Jahren 20... ⁴ bis 20... ⁵		
5.	erwartete Defizite in den Jahren 20... ⁴ bis 20... ⁵		
6.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 20... ⁵ (Summe lfd. Nr. 1 bis 5) ⁶		
7.	Eigenkapital Ende 20... ¹		
8.	Eigenkapital Ende 20... ⁵		
9.	Anstieg der liquiden Mittel in den Jahren 20... ³ bis 20... ⁵ um		
10.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 20... ³ bis 20... ⁵ um		
		in TEUR	EUR/Ew.
11.	eine Verschuldung Anfang 20... ³		
12.	eine Verschuldung Ende 20... ⁵		
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 20... ³		
14.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... ³		
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... ⁵		
16.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 20... ¹		
17.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 20... ³		
18.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 20... ³		

¹ Jahreszahl des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres

² Zeile kann entfallen, soweit die Gemeinde keine aufgelaufenen Defizite aus den Jahresabschlüssen bzw. den Haushaltsplanungen am Ende des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres aufweist. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

³ Jahreszahl des laufenden Haushaltsjahres

⁴ Jahreszahl des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres

⁵ Jahreszahl des letzten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

⁶ Zeile kann entfallen, soweit zum Ende der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine aufgelaufenen Defizite erwartet werden. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (§§ 12 und 13 FAG)

Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 3. Januar 2019
- IV 307 - -

Auf Grund der §§ 12 und 13 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG – vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), wird bestimmt:

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Zuweisungen nach dieser Richtlinie sollen sicherstellen, dass die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. Sie ergänzen insoweit das System der Schlüsselzuweisungen. Die Zuweisungen sind eine Maßnahme der interkommunalen Solidarität aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs.
- 1.2 Eine Hilfe aus Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen setzt voraus, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich geführt wird, alle Einnahme-, Ertrags- und Einnahmequellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden sowie der Haushaltsausgleich nicht möglich ist oder die Eigenanteile für dringende Investitionen aus eigener Kraft nicht aufgebracht werden können.
- 1.3 Auf die Bewilligung von Zuweisungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

2. Fehlbetragszuweisungen nach § 12 FAG

Nach § 75 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) hat die Sicherung des Haushaltsausgleichs Vorrang vor allen anderen finanzpolitischen Erwägungen. Bei einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs sind die kreisangehörigen Gemeinden und Kreise verpflichtet, unter Ausnutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten die Sicherung der laufenden Haushaltswirtschaft zu gewährleisten.

Dabei haben sie die von den Kommunalaufsichtsbehörden, dem Landesrechnungshof und den Gemeindeprüfungsämtern im Rahmen der überörtlichen Prüfung zur Haushaltswirtschaft gegebenen Auflagen, Hinweise und Vorschläge zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und zur Ausschöpfung der Erträge und Einnahmen/Einnahmen zu berücksichtigen.

2.1 Gegenstand der Förderung

Gemäß § 12 Absatz 1 FAG können kreisangehörige Gemeinden und Kreise Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich von unvermeidlichen Fehlbeträgen oder Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre erhalten, wenn sie ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzzuweisungen nach dem FAG ausgleichen können oder noch nicht abgedeckte als unvermeidlich anerkannte Fehlbeträge aus früheren Haushaltsjahren bestehen.

In Ausnahmefällen können Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich eines voraussichtlichen unvermeidlichen Fehlbetrages oder Jahresfehlbetrages des laufenden Haushaltsjahres gewährt werden.

2.2 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische kreisangehörige Gemeinden und Kreise.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.3.1 Die Hebesätze müssen spätestens im Jahr der Antragstellung für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent festgesetzt sein.
- 2.3.2 Weitere Voraussetzung ist, dass der für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung zu Grunde zu legende Fehlbetrag trotz zumutbarer Ausschöpfung aller eigenen Ertrags-/Einnahmequellen und trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abgedeckt werden kann.
- 2.3.3 Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben für freiwillige, das heißt nicht auf Gesetz oder Vertrag beruhende, Aufgaben und Maßnahmen sind grundsätzlich nicht unvermeidlich. Soweit Zuwendungen und Beiträge geleistet werden, ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen.
- 2.3.4 Personal- und Sachaufwendungen bzw. Personal- und Sachauszahlungen/-ausgaben müssen ständig mit dem Ziel von Einsparungen überprüft werden. Die Anzahl, Einstufung und Eingruppierung der Beschäftigten ist auf das unabweisbare Maß zu beschränken. An Sachaufwendungen bzw. Sachauszahlungen/-ausgaben darf nur das unabweisbar Notwendige geleistet werden.
- 2.3.5 Zur Ausschöpfung der eigenen Ertrags-/Einnahmemöglichkeiten gehört insbesondere, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller
- die Entgelte für Einrichtungen so festsetzt, dass sie die gesamten anderweitig nicht gedeckten Kosten für die Unterhaltung, die angemessenen Abschreibungen sowie die Verzinsung des Anlagekapitals nach Möglichkeit voll decken
 - die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) außer Straßenbaubeiträgen, sofern für diese keine gesetzliche Pflicht zur Erhebung besteht, und dem Baugesetzbuch (BauGB) in rechtlich zulässigem Umfang ausschöpft und
 - die übrigen Erträge/Einnahmen, insbesondere auch aus Vermietung und Verpachtung, in angemessener Höhe festsetzt und einzieht.
- 2.3.6 Bei kameraler Buchführung sind die allgemeine Rücklage, Kapitalrückflüsse und Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen (zum Beispiel Grundstücke) zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts heranzuziehen, wenn trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und der notwendigen Beschränkung der Ausgaben ein Fehlbetrag verbleibt. Das gilt nicht, wenn die vorgenannten

Mittel im Haushaltsjahr zur Reduzierung von Kreditaufnahmen benötigt und eingesetzt werden.

2.4 Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags bei doppelter Buchführung

2.4.1 Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen

(1) Bei Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, werden Fehlbetragszuweisungen nur zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen gewährt, die nach der Ergebnisrechnung entstanden sind und unter Berücksichtigung der Ziffer 2.3 als unvermeidlich anerkannt werden können.

(2) Soweit die Kommune bereits in Vorjahren ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt hat, werden die entsprechenden Jahresfehlbeträge hinzugerechnet, soweit sie in den Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als unvermeidlich anerkannt worden sind und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

(3) Das aufgelaufene Defizit vor Umstellung auf die doppelte Buchführung wird dem Jahresfehlbetrag hinzugerechnet, soweit es im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als unvermeidlich anerkannt und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

(4) Haben sich in den Jahren, in denen die Kommune ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt hat, Überschüsse ergeben, so werden diese den nach den Absätzen 2 und 3 aus Vorjahren hinzuzurechnenden Jahresfehlbeträgen und aufgelaufenen Defiziten vor Umstellung auf die doppelte Buchführung gegengerechnet.

(5) Ist im Vorjahr kein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt worden, werden die Jahresergebnisse aus Vorvorjahren bei der Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags nicht berücksichtigt.

2.4.2 Kreise und kreisangehörige Städte, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen

Bei Kreisen und kreisangehörigen Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, werden jeweils zwei Drittel des bis Ende des Jahres 2018 aufgelaufenen Jahresfehlbetrags sowie zwei Drittel der ab 2019 neu entstehenden Jahresfehlbeträge als unvermeidlich anerkannt. Ziffer 2.4.1 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

2.5 Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags bei kameraler Buchführung

2.5.1 Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterliegen

(1) Bei Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen, werden Fehlbetragszuweisungen nur zur

Abdeckung von Fehlbeträgen gewährt, die im Verwaltungshaushalt entstanden sind und unter Berücksichtigung der Ziffer 2.3 als unvermeidlich anerkannt werden können.

(2) Dabei wird jeweils der zum Ende des letzten Jahres aufgelaufene Fehlbetrag zu Grunde gelegt. Darin enthaltene Fehlbeträge aus Vorjahren werden nur insoweit berücksichtigt, als sie in den Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als unvermeidlich anerkannt worden sind und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

2.5.2 Kreise und kreisangehörige Städte, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen

Bei Kreisen und kreisangehörigen Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, werden jeweils zwei Drittel des bis Ende des Jahres 2018 aufgelaufenen Fehlbetrags sowie zwei Drittel der ab 2019 neu entstehenden Fehlbeträge als unvermeidlich anerkannt. Ziffer 2.5.1 Absatz 2 gilt entsprechend.

2.6 Verfahren

2.6.1 Antrag

(1) Fehlbetragszuweisungen können in der Regel erst nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag entstanden ist, beantragt werden.

(2) Dem Antrag auf Fehlbetragszuweisung sind der Jahresabschluss oder die Jahresrechnung sowie der Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres beizufügen.

2.6.2 Fristen

(1) Anträge auf Fehlbetragszuweisungen für das abgelaufene Haushaltsjahr von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind bis zum 1. Mai der Landrätin oder dem Landrat vorzulegen.

(2) Soweit der Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag, der in einem Haushaltsjahr entstanden ist, mindestens 80.000 Euro beträgt, oder eine Fehlbetragszuweisung zur Abdeckung von Fehlbeträgen oder Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren, für die die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums gegeben war, beantragt wird, sind die Anträge bis zum 15. Mai an das für Inneres zuständige Ministerium weiterzuleiten.

(3) Anträge von den Kreisen und kreisangehörigen Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, sind diesem bis zum 15. Mai vorzulegen.

(4) Die Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsämter sind, soweit nach dem Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums gegeben ist, dem für Inneres zuständigen Ministerium bis zum 1. Oktober zur Entscheidung vorzulegen. Eine Stellung-

nahme der Kommunalaufsichtsbehörde ist beizufügen.

2.6.3 Mindestbetrag

(1) Anträge von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder einer Landrats unterstehen, fallen in die Zuständigkeit des für Inneres zuständige Ministeriums, wenn der nach dem Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes festgestellte unvermeidliche Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag, der in einem Haushaltsjahr entstanden ist, mindestens 80.000 Euro beträgt.

(2) Wenn der entsprechend festgestellte unvermeidliche Fehlbetrag im Einzelfall den Betrag von 80.000 Euro nicht erreicht, entscheidet der Kreis gemäß § 12 Absatz 4 FAG. Der Kreis informiert das für Inneres zuständige Ministerium über das Prüfungsergebnis.

2.6.4 Auszahlung

Bewilligte Fehlbetragszuweisungen werden ausgezahlt, ohne dass es dazu eines weiteren Antrags bedarf.

2.7 Sonstige Bestimmungen

(1) Bei den Berechnungen zur Ermittlung der Fehlbetragszuweisungen werden vereinnahmte Konsolidierungshilfen wie alle anderen Einnahmen/Erträge behandelt.

(2) Die Prüfung der Anträge schließt die Möglichkeit einer Einsichtnahme in Haushalts- und Rechnungsunterlagen des Antragstellers ein.

3. Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 FAG

Sonderbedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Zweckverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen.

3.1 Gegenstand der Förderung

3.1.1 Sonderbedarfszuweisungen dienen vorrangig der Finanzierung solcher Maßnahmen, die zu einer notwendigen Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen investiven Grundausstattung beitragen und die auf andere Weise nicht finanziert werden können. Sie können auch für solche Maßnahmen bewilligt werden, die durch Zweckzuweisungen des Landes oder des Bundes gefördert werden, wenn die notwendigen Eigenmittel nicht in voller Höhe bereitgestellt werden können.

3.1.2 (1) Sonderbedarfszuweisungen können gemäß § 13 Absatz 4 FAG unabhängig von Ziffer 3.1.1 auch zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation gewährt werden. Dabei kann der Mindestbetrag nach § 13 Absatz 2 Satz 1 FAG unterschritten werden. Es können folgende Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Aufwendungen/Ausgaben für die Erstellung von Gutachten

- Aufwendungen/Ausgaben für Beratung oder Projektbegleitung durch externe Fachleute; ausnahmsweise und zeitlich begrenzt auch Aufwendungen/Ausgaben für eigenes Personal
- Auszahlungen/Ausgaben für notwendige Investitionen, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind.

(2) In Ausnahmefällen kann bei gemeindeübergreifenden Projekten von den Voraussetzungen nach Ziffer 3.3 abgesehen werden.

(3) Die Ergebnisse der Modelluntersuchungen sind durch Dokumentation zu belegen und spätestens dem Verwendungsnachweis beizufügen.

3.2 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände. Sonderbedarfszuweisungen sollen vorrangig kreisangehörigen Gemeinden gewährt werden, die im vergangenen Jahr eine Fehlbetragszuweisung nach § 12 Absatz 3 FAG erhalten haben.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.3.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss ihre oder seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten im gebotenen Umfang ausschöpfen.
- 3.3.2 Bei Gemeinden ist Voraussetzung, dass ab 1. Januar 2019 die Hebesätze für die Grundsteuer A auf mindestens 370 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 390 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 370 Prozent festgesetzt worden sind sowie ab 1. Januar 2020 für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent.
- 3.3.3 Die Möglichkeiten zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen sollen voll ausgeschöpft werden.
- 3.3.4 Andere Fördermöglichkeiten sollen ausgeschöpft werden, um den Eigenanteil möglichst gering zu halten.
- 3.3.5 Ein weiteres wesentliches Entscheidungskriterium ist die dauernde Leistungsfähigkeit Auf § 26 Absatz 5 GemHVO-Doppik und auf Ziffer 2.3 des Runderlasses zu §§ 85, 95 g GO vom 23. Januar 2017 wird verwiesen. Dabei ist eine auf den Einzelfall abgestellte Gesamtbetrachtung vorzunehmen.
- 3.3.6 Bei Anträgen von Ämtern und Zweckverbänden sind die Verhältnisse der angehörigen Gemeinden maßgebend.

3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 3.4.1 Sonderbedarfszuweisungen werden in der Regel im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

- 3.4.2 Der Antrag auf Sonderbedarfszuweisung muss mindestens 80.000 Euro betragen. Die maximale Förderung beträgt je Maßnahme in der Regel 450.000 Euro. Der Höchstsatz kann der Antragslage angepasst werden.
- 3.4.3 Es wird ein Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der Gesamtaufwendungen und -auszahlungen/-ausgaben erwartet. Sofern Gebühren oder Beiträge für die Maßnahme erhoben werden, wird der Eigenanteil von 10 Prozent auf die verbliebene Finanzierungslücke berechnet.

3.5 Verfahren

3.5.1 Antrag, Fristen

(1) Anträge auf Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.1 sollen dem für Inneres zuständigen Ministerium bis 31. März mit den auf dem Antrag (Anlage 1) näher beschriebenen Unterlagen vorgelegt werden. Später eingehende Anträge können abhängig von der Antragslage gegebenenfalls nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Soweit es sich dabei um Anträge von Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden handelt, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind die Anträge über die Landrätin oder den Landrat zu leiten und von dort Stellungnahmen beizufügen.

(3) Anträge auf Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.2 sind unabhängig von ihrer Höhe stets an das für Inneres zuständige Ministerium zu richten. Absatz 2 gilt entsprechend.

3.5.4 Auszahlung

Sonderbedarfszuweisungen werden auf Antrag (Anlage 2) ausgezahlt, sobald die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat. Voraussetzung ist, dass die Auszahlungen/Ausgaben sich auf den eigentlichen Verwendungszweck beziehen und diese zum Zeitpunkt des Abrufs mindestens 10 Prozent der Gesamtauszahlungen/-ausgaben erreicht haben. Die Entstehung von Nebenkosten (z. B. für Bauvorbereitung, Planung usw.) berechtigt noch nicht zur Inanspruchnahme der Sonderbedarfszuweisungen.

3.5.5 Anwendbarkeit der VV-K

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Dabei sind für Bewilligungen bis 500.000 Euro die in Nummer 2, 4 und 6 dargestellten Vereinfachungen aus der Anlage 5 zu VV-K Nr. 13 anzuwenden.

3.6 Sonstige Bestimmungen

3.6.1 Sonderbedarfszuweisungen werden nicht auf andere Förderungen angerechnet. Sie dienen der Finanzierung fehlender Eigenmittel.

3.6.2 Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, sind die Sonderbedarfszuweisungen für Investitionen als Sonderrücklage zu passivieren und nicht aufzulösen (§ 25 Absatz 2 und § 40 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)).
Sonderbedarfszuweisungen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind entsprechend § 40 Absatz 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten zu passivieren und werden aufgelöst.

Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.2 sind i. d. R. als Ertrag zu veranschlagen.

3.6.3 Die Bewilligung einer Sonderbedarfszuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Maßnahme aus Gebühren und Beiträgen finanziert werden können, mit Ausnahme von Straßenbaubeiträgen, sofern für diese keine gesetzliche Pflicht zur Erhebung besteht.

3.6.4 Bei Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen, können abweichend die entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen angewendet werden.

3.6.5 Bei der Bewilligung von Sonderbedarfszuweisungen für solche Maßnahmen, die auch von anderen Stellen des Landes finanziert werden, können deren Bewilligungsrichtlinien für die fachtechnische Prüfung und die Prüfung des Verwendungsnachweises zu Grunde gelegt werden.

3.6.6 Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 Absatz 3 FAG bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 27. Oktober 2015 (Amtsbl. Schl.-H- S. 1262) außer Kraft.

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0437/2024/HAS/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 09.02.2024
Bearbeiter: Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	11.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	21.03.2024	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2023 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten deckungspflichtiger Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage sind eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haselau für das laufende Haushaltsjahr 2023 und eine Deckungskreisübersicht beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist im Rahmen der Jahresrechnung zu klären.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung im laufenden Haushaltsjahr 2023 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haselau werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

Bröker
(Bürgermeister)

Anlagen:

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,
Deckungskreisübersicht.

0001:	Gemeindeorgane Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 111000		0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 111100		30.000	0,00	30.000,00	0,00	0,00	23.590,97	0,00	6.409,03
Summe		30.000	0,00	30.000,00	0,00	0,00	23.590,97	0,00	6.409,03

Summe Verfügbar

6.409,03

0003:	Gebäudemanagement Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 111300		32.300	0,00	32.300,00	0,00	0,00	28.800,33	0,00	3.499,67

Summe Verfügbar

3.499,67

0004:	Liegenschaftsverwaltung Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 111310		700	0,00	700,00	0,00	0,00	177,21	0,00	522,79

Summe Verfügbar

522,79

0007:	Brandschutz Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 126000		38.700	0,00	38.700,00	0,00	0,00	50.581,55	0,00	-11.881,55

Summe Verfügbar

-11.881,55

0008:	Schulen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 211100		148.300	0,00	148.300,00	0,00	0,00	130.149,32	0,00	18.150,68
Summe 217000		50.000	0,00	50.000,00	0,00	0,00	59.152,81	0,00	-9.152,81
Summe 218200		220.200	0,00	220.200,00	0,00	0,00	239.846,38	0,00	-19.646,38
Summe 221000		10.000	0,00	10.000,00	0,00	0,00	17.102,01	0,00	-7.102,01
Summe		428.500	0,00	428.500,00	0,00	0,00	446.250,52	0,00	-17.750,52

Summe Verfügbar

-17.750,52

0020:	Tageseinrichtungen für Kinder Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 365000		634.200	0,00	634.200,00	0,00	0,00	645.972,38	0,00	-11.772,38

Summe Verfügbar

-11.772,38

0027:	Gemeindestraßen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 541000		169.400	0,00	169.400,00	0,00	0,00	156.658,98	0,00	12.741,02

Summe Verfügbar

12.741,02

0028:	Parkanlagen und öffentliches Grün Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 551000		28.800	0,00	28.800,00	0,00	0,00	12.070,59	0,00	16.729,41

Summe Verfügbar

16.729,41

0032:	Umlagen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 611000		885.400	0,00	885.400,00	0,00	0,00	883.339,81	0,00	2.060,19

Summe Verfügbar

2.060,19

Haushaltsüberschreitungen Haselau 2023

TOP Ö 9

Md.	P	SK	Produktbezeichnung	Kontobezeichnung	Ansatz	AO	Verfügbar	DK	Begründung	zu genehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
11	111100	54410000	Gemeindeorgane	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	800,00	1.278,33	-478,33	0001	Umlage KSA 2 Jahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	111300	52110000	Gebäudemanagement	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	14.000,00	15.368,96	-1.368,96	0003	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	111300	78510000	Gebäudemanagement	Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	536.700,00	524.744,51	-3.008,16		Erweiterung Kindertagesstätte	3.008,16 €	0,00 €	3.008,16 €
11	121000	54310000	Statistik und Wahlen	Geschäftsaufwendungen	2.200,00	2.213,95	-13,95		-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	126000	52510000	Brandschutz	Haltung von Fahrzeugen	8.000,00	15.781,34	-7.781,34	0007	Reparaturen, Wartung	7.781,34 €	0,00 €	7.781,34 €
11	126000	52610000	Brandschutz	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	5.000,00	6.131,80	-1.131,80	0007	-	1.131,80 €	0,00 €	1.131,80 €
11	126000	52710000	Brandschutz	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	3.800,00	10.832,81	-7.032,81	0007	Prüfung Atemschutz	7.032,81 €	0,00 €	7.032,81 €
11	126000	54210000	Brandschutz	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten	6.900,00	6.964,66	-64,66	0007	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	126000	54310000	Brandschutz	Geschäftsaufwendungen	1.200,00	1.820,91	-620,91	0007	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	211100	54521000	Grundschule	Schulkostenbeiträge	12.000,00	19.408,32	-7.408,32	0008	Erhöhung Beitragssatz	7.408,32 €	0,00 €	7.408,32 €
11	217000	54521000	Gymnasium	Schulkostenbeiträge	50.000,00	59.152,81	-9.152,81	0008	Erhöhung Beitragssatz	9.152,81 €	0,00 €	9.152,81 €
11	218200	54521000	Gemeinschaftsschule	Schulkostenbeiträge	110.000,00	129.663,56	-19.663,56	0008	Erhöhung Beitragssatz	19.663,56 €	0,00 €	19.663,56 €
11	221000	54521000	Förderschule	Schulkostenbeiträge	10.000,00	17.102,01	-7.102,01	0008	Erhöhung Beitragssatz	7.102,01 €	0,00 €	7.102,01 €
11	365000	53186000	Kindertagesstätten	Zuschuss Tagespflege	31.000,00	42.116,91	-11.116,91	0020	-	11.116,91 €	0,00 €	11.116,91 €
11	365000	54520000	Kindertagesstätten	Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit Gemeinden (GV)	186.000,00	187.395,50	-1.395,50	0020	-	1.395,50 €	0,00 €	1.395,50 €
11	541000	54410000	Gemeindestraßen	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0,00	74,24	-74,24		Versicherung Tempomessgerät	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	541000	78520000	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0,00	32.867,07	-32.867,07		WBV Kleiner Landweg	32.867,07 €	0,00 €	32.867,07 €
					977.600,00	1.072.917,69	-110.281,34			107.660,29	0,00	107.660,29

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0434/2024/HAS/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 05.02.2024
Bearbeiter: Köpke	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau-, Wege- und Planungsausschuss Haselau	28.02.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	21.03.2024	öffentlich

3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8 B für das Gebiet Achtern Schranken / Deichstraße - Satzungsbeschluss

Sachverhalt & Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Haselau hat am 27.09.2023 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 B im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB gefasst. Planungsziel ist eine Nachverdichtung mit Wohnbebauung.

Die eingegangenen Stellungnahmen der im November / Dezember durchgeführten Auslegung bzw. Beteiligung sind in der anliegenden Abwägungstabelle zusammengestellt. Von besonderem Interesse ist die Stellungnahme der Landesplanung auf Seite 24 /25. Die Landesplanung regt die Überprüfung der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse an. Das Planungsziel dieses Bebauungsplanes ist Nachverdichtung mit Wohnbebauung, dennoch wurde nur ein Vollgeschoss zugelassen. Diese steht ins Besondere bei den geplanten Mehrfamilienhäusern im Kontrast zum Planungsziel. Die Landesplanung regt an, die Anzahl der Vollgeschosse zu erhöhen.

Sollte die Gemeinde der Stellungnahme der Landesplanung folgen und die Anzahl der Vollgeschosse anpassen wollen, so handelt es sich nicht mehr um eine redaktionelle Änderung und es ist anstatt eines Satzungsbeschlusses ein Beschluss über eine erneute Auslegung zu fassen. Diese Auslegung kann verkürzt und beschränkt, sodass nur zu den Änderungen Stellung genommen werden kann, durchgeführt werden. Sollte die Gemeinde der Anregung nicht folgen wollen, sollte in der Begründung zum Bebauungsplan auf die Gründe eingegangen werden.

Finanzierung:

Die Planungskosten stehen mit Haushalt zur Verfügung.

Fördermittel durch Dritte:

Es wurde ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Kosten des Bauleitplanverfahrens mit dem Vorhabenträger geschlossen.

Beschlussvorschlag: Satzungsbeschluss

Der Bau-, Wege- und Planungsausschuss Haselau empfiehlt / Die Gemeindevertretung Haselau beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des B-Planes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:
Die Stellungnahmen werden gemäß dem Abwägungsvorschlag berücksichtigt / nicht berücksichtigt / mit folgenden Änderungen berücksichtigt.
Das Planungsbüro Möller Plan wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung die 3. Änderung des B-Planes Nr. 8 B für das Gebiet Achtern Schranken / Deichstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-gums.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Alternativer Beschlussvorschlag: erneuter Entwurfs- & Auslegungsbeschluss

Der Bau-, Wege- und Planungsausschuss Haselau empfiehlt / Die Gemeindevertretung Haselau beschließt:

1. Der Entwurf der 3. Änderung des B-Planes für das Gebiet Achtern Schranken / Deichstraße und die Begründung werden mit folgenden Änderungen gebilligt:
 - a. Erhöhung der Geschossflächenzahl auf _____ im Bereich _____
 - b.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger

- öffentlicher Belange sind über die erneute Auslegung zu benachrichtigen.
3. Aufgrund der erneuten öffentlichen Auslegung wird der Auslegungszeitraum gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt.
 4. Stellungnahmen können laut § 4 a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten Planteilen abgegeben werden.
 5. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu informieren. Nach § 4 a Abs. 3 BauGB wird die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt.
 6. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Bröker
(Bürgermeister)

Anlagen:

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8b der Gemeinde Haselau,
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Gemeinde Haselau, 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8b, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung - Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf -	
Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Dataport AöR , Billstraße 82, 20539 Hamburg, Stellungnahme vom 08.11.2023	
Ericsson GmbH , Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Stellungnahme vom 08.11.2023	
50Hertz Transmission GmbH , Heidestraße 2, 10557 Berlin, Stellungnahme vom 09.11.2023	
Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH (GAB) , Bundesstr. 301, 25495 Kummerfeld, Stellungnahme vom 17.11.2023	
Sielverband Haselau-Haseldorf , Hauptstraße 23, 25489 Haseldorf, Stellungnahme vom 20.11.2023	
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein , Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 22.11.2023	Mit Schreiben vom 22.11.2023 mitgeteilt, dass eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich ist.
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR , Küterstraße 30, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 27.11.2023	

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8b der Gemeinde Haselau,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde , Memellandstraße 15, 24537 Neumünster. Stellungnahme vom 29.11.2023	
Schleswig-Holstein Netz AG , Reuterstr. 42, 25436 Uetersen, Stellungnahme vom 30.11.2023	
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH , Amsinckstr. 59, 20097 Hamburg, Stellungnahme 1 vom 30.11.2023	
Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz , Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, Stellungnahme vom 04.12.2023	
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Gesundheitlicher Umweltschutz , Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 04.12.2023	
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde / Grundwasser , Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 04.12.2023:	
Industrie- und Handelskammer zu Kiel , Kaltenweide 6, 25335 Elmshorn, Stellungnahme vom 08.12.2023	
Nachbarkommunen	
Gemeinde Seestermühe über Amt Elmshorn Land, Stellungnahme vom 13.11.2023	

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8b der Gemeinde Haselau,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Gemeinde Neuendeich über Amt Geest und Marsch Südholstein, Stellungnahme vom 16.11.2023	
Gemeinde Moorrege über Amt Geest und Marsch Südholstein, Stellungnahme vom 16.11.2023	
Gemeinde Heist über Amt Geest und Marsch Südholstein, Stellungnahme vom 16.11.2023	
Gemeinde Haseldorf über Amt Geest und Marsch Südholstein, Stellungnahme vom 16.11.2023	
Gemeinde Hetlingen über Amt Geest und Marsch Südholstein, Stellungnahme vom 16.11.2023	
Mit Anregungen oder Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 08.11.2023</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.</p> <p>Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8b der Gemeinde Haselau,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenserservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse:</p> <p>https://www.telekom.de/hilfe/bauherren in Verbindung setzen.</p>	
<p>AZV Südholstein, Am Heuhafen 2, 25491 Hetlingen, Stellungnahme vom 30.11.2023</p> <p>seitens des AZV Südholstein bestehen keine Bedenken bezüglich geplanten Baumaßnahmen.</p> <p>Für die weiteren Planungsschritte insbesondere bei der Planung der Entwässerungsanlagen ist der AZV Südholstein mit einzubinden.</p> <p>Zuständige Mitarbeiterin beim AZV Südholstein für das Ortsnetz ist Frau Saskia Horstmann (Te.-Nr.: 04103 964-121)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.</p> <p>Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Breitenburger Straße 29, 25524 Itzehoe, Stellungnahme vom 20.11.2023:</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich Bedenken.</p> <p>Die geplante Fahrgasse mit einer parallel zur L 261 verlaufenden PKW-Stellplatzanlage für ca. 10 PKW, die sich lt. Planzeichnung in unmittelbarer Nähe zum Knotenpunkt „Hohenhorster Chaussee“ (-L 261-) / „Achtern Schranken“ befindet, ist meinerseits nicht akzeptabel.</p> <p>Die Entfernung der geplanten Fahrgasse zur Landesstraße ist zu gering, so dass davon auszugehen ist, dass die Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 261 beeinträchtigt wird.</p>	<p>Der Hinweis wurde teilweise berücksichtigt.</p> <p>Es handelt sich bei der geplanten Stellplatzanlage um einen Bereich, der bereits mit einer umfangreichen Stellplatzanlage für das Restaurant Jägerkrug bebaut ist. Die bestehende Erschließung erfolgt sowohl über eine bestehende Zufahrt an der Straße Achtern Schranken als auch an der Hohenhorster Chaussee. Die Stellplatzanlage wurde dahingehend angepasst und geändert, dass nunmehr ebenfalls die bereits bestehende Zufahrt zur Stellplatzanlage</p>

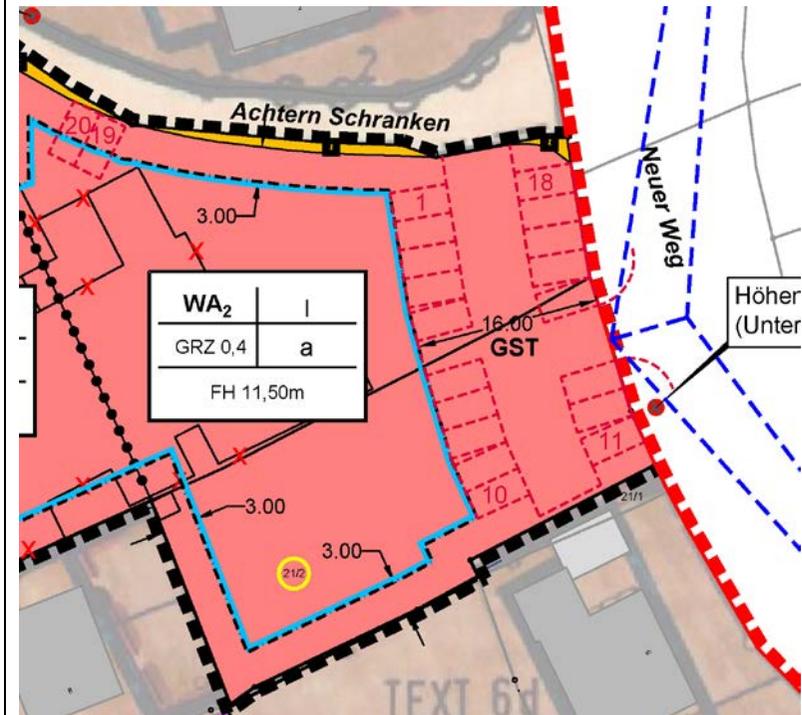
3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8b der Gemeinde Haselau,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Weiterhin ist der Rangierverkehr innerhalb der geplanten Fahrgasse zu berücksichtigen, der ebenfalls die Leichtigkeit des Verkehrs behindern kann.

Ferner fehlt eine Wendemöglichkeit in der geplanten Fahrgasse der PKW-Stellplatzanlage. Diese ist vorzuhalten.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die geplanten Parkplätze Sichtbeziehungen beeinträchtigen können.

des Jägerkrug an der Hohenhorster Chaussee genutzt wird. Die Zufahrt zur Stellplatzanlage für die Mehrfamilienhäuser erfolgt somit sowohl über eine Anbindung an die Straße „Achtern Schranken“ als auch über die bereits bestehende Zufahrt an der L261 – Hohenhorster Chaussee. Dazu wurden 2 PKW-Stellplätze im nordwestlichen Bereich der Teilfläche WA2 verlagert.



Durch die Anpassung der Stellplatzanlage kann auf eine Wendeanlage innerhalb der Stellplatzanlage verzichtet werden.

Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Sichtdreiecke wurden nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Sichtbeziehungen werden

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8b der Gemeinde Haselau,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Es ist zu überprüfen, ob der in der Planzeichnung dargestellte Stellplatz Nr. 20 zu entfernen ist.

Zudem sind folgende Punkte zusätzlich zu berücksichtigen:

1. Die aus Gründen der Verkehrssicherheit freizuhaltenen Mindestsichtfelder gem. RASSt 06, Ziffer 6.3.9.3 sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung oder sonstigen Benutzung von mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Die Sichtdreiecke sind in der Planzeichnung darzustellen.

2. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 261 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der L 261 nicht gefordert werden.

3. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 261 geleitet werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.

Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein erfolgt nicht.

nicht beeinträchtigt.

Bei den Änderungen handelt es sich um geringfügige redaktionelle Anpassungen. Eine erneute Auslegung ist aufgrund dieser Anpassungen nicht erforderlich.

Die weiteren Hinweise betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8b der Gemeinde Haselau,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-
Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 29.11.2023:

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

In dem überplanten Bereich ist jedoch mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.

Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8b der Gemeinde Haselau,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>40 cm für den notwendigen Glasfaserausbau sowie um eine rechtzeitige Information vor Aufnahme der Erschließungsarbeiten. Unsere Glasfasertrassen dürfen nicht durch andere Gewerke bzw. Baumpflanzungen überbaut werden.</p>	
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Team Verkehrslenkung, Ernst-Abbe-Straße 9, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 23.11.2023:</p> <p>Auf dem Grundstück sollten -2- Stellplätze / WE und ggf. weitere Stellplätze für Besucher vorgesehen werden.</p> <p>Bei der Herstellung der Zufahrten müssen ausreichend dimensionierte Sichtdreiecke hergestellt und dauerhaft frei gehalten werden. Dies gilt auch für ggf. geplante Anpflanzungen / Zäune / Mauern; diese sollten im Bereich der Sichtdreiecke eine Höhe von 0,7m nicht überschreiten.</p> <p>Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wurde nicht berücksichtigt. Die Gemeinde hält die Zahl der PKW-Stellplätze für ausreichend. Weitere Besucherstellplätze sind nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Sichtdreiecke wurden nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Der Hinweis betrifft die konkrete Erschließungsplanung und ist im Rahmen dieser zu berücksichtigen.</p>
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Amsinckstr. 59, 20097 Hamburg, Stellungnahme 2 vom 30.11.2023:</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.</p> <p>Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8b der Gemeinde Haselau,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

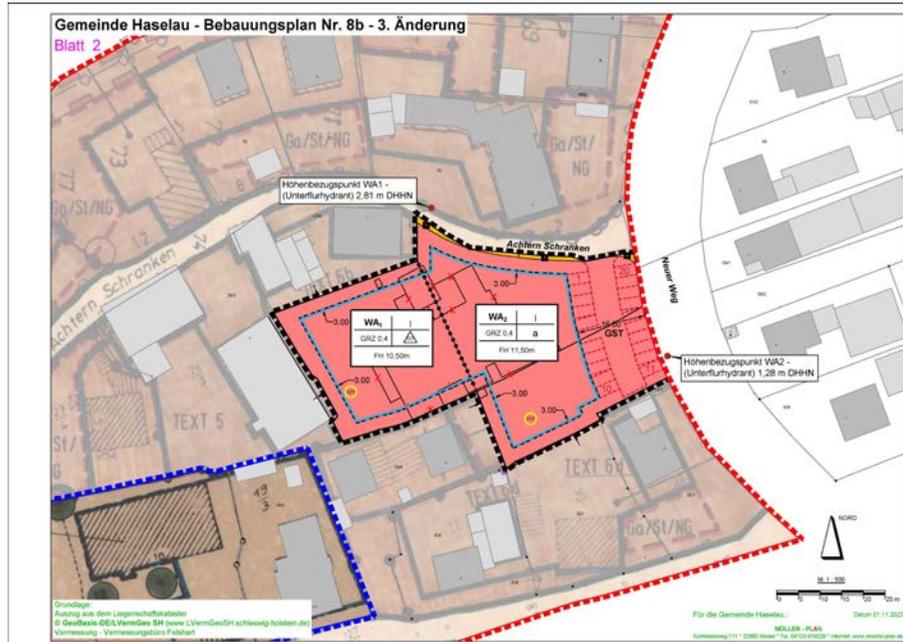
<p>90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH · Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH · Zeichenerklärung Vodafone GmbH · Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	
<p>Stadtwerke Wedel GmbH, Gorch-Fock-Straße 2, 22880 Wedel, Stellungnahme vom 04.12.2023:</p> <p>1. Die Stadtwerke Wedel GmbH (StW) sind als Konzessionsnehmer für die Versorgung mit Gas und Strom von der Baumaßnahme betroffen.</p> <p>2. Vor Erstellung eines Baukostenzuschuss-Angebotes zur Einbindung des Bauvorhabens in das bestehende Netz der StW, bieten wir Ihnen gerne die Teilnahme an Abstimmungen zu möglichen Versorgungskonzepten, mit Blick auf die zukünftige Wärmeversorgung und den Elektromobilitätsausbau an. Die hieraus resultierenden Leistungsannahmen sind Grundlage für die Dimensionierung des Versorgungsnetzes und des Angebotes. Zu betrachten sind hier unter anderem Photovoltaikanlagen, Speicher und Wärmepumpen.</p> <p>3. Die gegenüber des Bauvorhabens bestehende Transformatorstation ist abgängig und durch eine neue Transformatorstation, welche gleichzeitig die hier beabsichtigte Bebauung versorgt, zu ersetzen. Die benötigte Aufstellfläche der zu errichtenden Transformatorstation beträgt nun 5,2m x 6m. Die Station selbst wird aktuell die folgenden</p>	<p>Email an StW vom 04.12.2023:</p> <p>vielen Dank für Ihre Stellungnahme, die uns allerdings nicht die Fragen beantwortet, die für die Ausarbeitung des Abwägungsmaterials für die Gemeinde Haselau wesentlich sind. Und das sind folgende Fragen an Sie als ein Träger öffentlicher Belange:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gibt es im Plangebiet oder in dessen unmittelbarer Nähe Versorgungsleitungen Ihres Unternehmens? 2. Gib es Ihrerseits Planungen in Haselau, die auf das Plangebiet Auswirkungen haben könnten? <p>Antwort vom 04.12.2023:</p> <p>Zu Ihrer Frage 1: Diese wird in den Punkten 3 und 8 beantwortet. Zu Ihrer Frage 2: Die Stellungnahme bezieht sich in Summe auf Ihre Anfrage. Teil der Bewertung der StW sind hier auch geplante Baumaßnahmen der StW. Siehe hier auch Pkt. 3 der Stellungnahme.</p>

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8b der Gemeinde Haselau,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Maße aufweisen: L x B x H ca. 3m x 2,2m x 1,7m</p> <p>4. In Anbetracht der verschiedenen Leitungsträger und Konzessionsnehmer wird empfohlen eine übergeordnete Koordinationsstelle zur Abstimmung einzurichten. Oberflächenwiederherstellungsbedingungen und Verdichtungsgrenzwerte sind festzulegen, um diese bei der späteren Erstellung der Netzanschlüsse einhalten zu können.</p> <p>5. Das Gasversorgungsnetz und Gasversorgungsnetzanschlussleitungen werden ohne verbindliche Netzanmeldungen nicht vorgestreckt.</p> <p>6. Im Planungsprozess sind mögliche Leitungsquerungen zu definieren und ggf. durch Leerrohre vorzubereiten. Da die exakte Lage der späteren Hausanschlussräume und deren Leistungsbedarf meist erst nach dem Baubeginn des Bauvorhabens selbst feststeht, können auch Stromnetzanschlussleitungen nicht vorgelegt werden.</p> <p>7. Der Nachweis der Kampfmittelfreiheit des Bauvorhabens ist vor Ausführungsbeginn zu erbringen.</p> <p>8. Vor Ausführung von Baumaßnahmen ist unter leitungsauskunft@stadtwerkewedel.de eine aktuelle Leitungsauskunft einzuholen.</p> <p>9. Wenn gewünscht, kann Ihnen die Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen GmbH gern ein Angebot zur Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen erstellen.</p> <p>Aktuell bestehen seitens der Stadtwerke Wedel keine Bedenken gegen das Bauvorhaben.</p>	<p>Grundsätzlich finden im Netz aber immer wieder Prüf- und Wartungsarbeiten statt.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.</p> <p>Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
--	--

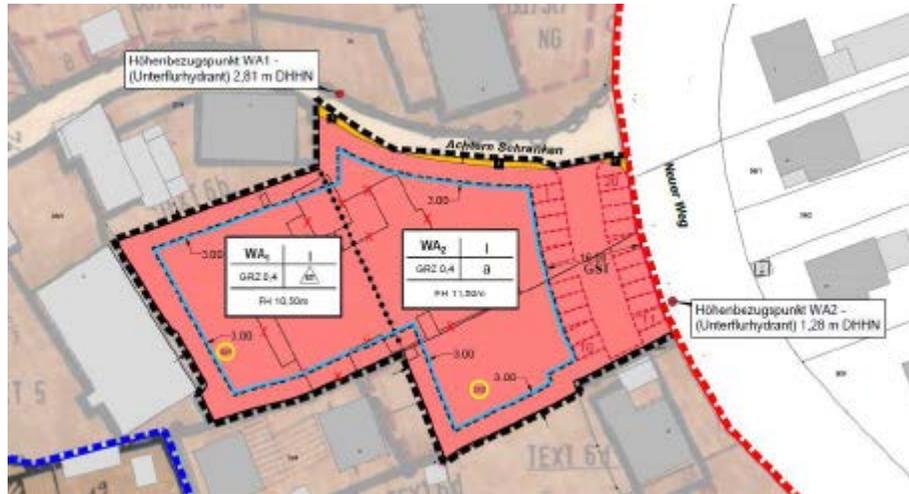
3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8b der Gemeinde Haselau,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Ich bitte Sie um frühzeitige Einbindung in die nachfolgenden
Planungsschritte.



3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8b der Gemeinde Haselau,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

**Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Bodenschutz-
behörde, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme
vom 04.12.2023:**



Planzeichnung vom 29.11.2023

Der unteren Bodenschutzbehörde sind für den Plangeltungsbereich keine Altablagerungen, Altstandorte und/ oder schädliche Bodenveränderungen bekannt, die eine Nachforschungspflicht an die Gemeinde zur bodenschutzrechtlichen Gefahrerkundung begründen.

Ab dem 1.8.2023 gilt eine neue Fassung der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) mit vielen Änderungen gegenüber der alten Fassung. In der neuen Fassung sind konkretere Pflichten zu Vorsorgeanwendungen (§ 4) und Regelungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§ 6, 7, 8) benannt.

Aus Gründen des Hochwasserschutzes sind die Fußbodenhöhen der

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8b der Gemeinde Haselau,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Erdgeschosse 0,50 bzw. 1,00 m über den jeweiligen Höhenbezugspunkt in m DHHN festgesetzt worden. Zur Herstellung einer Höhenangleichung für Eingang (Barrierefrei) und von Terrassen für Erdgeschosswohnungen werden Materialaufschüttungen erforderlich.</p> <p>Werden Materialien und Böden außerhalb von diesen technischen Bauwerken auf- und eingebracht, so sind die Vorsorgewerte der BBodBSchV maßgeblich. Nähere Regelungen in Bezug auf die Anforderungen und die Abgrenzung zwischen technischen Bauwerken und Bodenaufschüttungen sind in der LABO- Vollzugshilfe zu §§6 – 8 BBodSchV zu finden.</p> <p>Sollten eigenständige Bodenaufschüttungen außerhalb von technischen Bauwerken z.B. Geländeangleichungen mehr als 30 m³ betragen, so sind für diese selbstständigen Aufschüttungen Baugenehmigungen erforderlich.</p> <p>Zu diesem Zweck sind dann Unterlagen zu fertigen und mit den Höhenbezugspunkten abzugleichen.</p> <p>Prinzipdarstellungen sind in LABO Vollzugshilfe (10.08.2023) Abb. 3-5, Seite 40 bis 42 zu finden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.</p> <p>Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 04.12.2023:</p> <p>Ich bitte um Herreichung einer Bilanz mit den versiegelten Flächen des Bestandes und der geplanten Neubebauung.</p> <p>Zum Thema Hochwasserrisikogebiet ist das LKN zu beteiligen.</p> <p>Als abflussreduzierende Maßnahme empfehle ich, die Parkplätze mit</p>	<p>Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH) wurde mit Schreiben vom 12.12.2023 am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.</p> <p>Die Versickerungsfunktion des anstehenden Bodens ist gering. Daher ist es kaum sinnvoll, den Parkplatz mit einer Versickerungsfunktion</p>

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8b der Gemeinde Haselau,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>einer Versickerungsfunktion auszustatten und das anfallende Regenwasser nicht abzuleiten.</p> <p>Die Einleitungssituation des Niederschlagswassers ist unklar, es liegen dazu keine verlässlichen Unterlagen vor. Es ist zu ermitteln, wo das Niederschlagswasser eingeleitet und abgeführt wird.</p>	<p>auszustatten. Die Empfehlung, versickerungsfähigen Bodenbelag zu verwenden, wird an die Vorhabenträger weitergeleitet. Daraus kann sich eine, wenn auch geringe, Rückhaltefunktion und verzögerter Abfluss ergeben.</p> <p>Die Einleitsituation des Niederschlagswassers wurde in Kap. 7 der Begründung beschrieben.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 04.12.2023:</p> <p>Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen erhebliche Bedenken.</p> <p>Es ist unzulässig im Rahmen des B-Planverfahrens auf einen artenschutzfachlichen Beitrag zu verzichten. Im Rahmen des B-Planverfahrens muss geprüft werden, welche Habitats durch den Abriss des „Jägerkrugs“ entfallen.</p> <p>Es ist deshalb ein Biologe hinzuzuziehen, der das Vorkommen geschützter Arten ausschließt oder entsprechende Schutzmaßnahmen vorschlägt. Da von den Planungen kein Altbaumbestand betroffen ist kann sich die Untersuchung auf Vorkommen besonders geschützter Arten (Vögel und Fledermäuse) im Altbaubestand beschränken.</p> <p>Es muss bereits im B-Plan Verfahren geklärt werden, ob es zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kommt. Hierzu sind dann konkrete Aussagen zu treffen. Eine Verlagerung der erforderlichen Untersuchungen bezüglich der potenziellen Fledermausquartiere oder Vogelniststätten im Altbaubestand auf die</p>	<p>Es handelt sich bei dem Plangeltungsbereich um einen gärtnerisch genutzten innerörtlichen Bereich. Die Gehölzbestände wurden beschrieben. Hinweise auf seltene oder geschützte Pflanzenarten ergaben sich nicht. Gehölze mit einem Stammumfang, bei dem mit Fledermausquartieren zu rechnen ist, sind nicht vorhanden. Spalten oder Hohlräume in der Fassade der Gebäude sowie Verstecke innerhalb der Gebäude, die als Überwinterungsquartiere, Wochenstuben oder Tagesverstecke sowie als Brutstätte für Vögel dienen könnten, können nicht ausgeschlossen werden. Wenn diese Gebäude abgebrochen werden, ist vorab eine fachkundige Einschätzung einzuholen. Dies wurde auch verbindlich im Textteil B festgesetzt. Die Begutachtung durch einen Biologen stellt nur eine Momentaufnahme dar. Die Erforderlichkeit von CEF-Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Gebäudeabriss könnte zurzeit noch nicht festgestellt werden, da aktuell kein Gebäudeabriss bevorsteht. Insofern wäre ein Gutachter zu keinem anderen Ergebnis gekommen</p>

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8b der Gemeinde Haselau,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Phase des Bauabrisses ist nicht zulässig. Die Festsetzung Nr. 1.7 muss deshalb überarbeitet werden.</p> <p>Die durch Quartierverlust erforderlichen CEF-Maßnahmen müssen im B-Plan verbindlich festgesetzt werden.</p> <p>Im B-Plan 8b ist an der Straße „Neuer Weg“ ein Baum als zu erhaltend festgesetzt. Diese Festsetzung entfällt durch die 3. Änderung. In dem Bereich sind nun Stellplätze geplant.</p> <p>Der Baum ist schon seit mehreren Jahren nicht mehr vorhanden. Eine Nachpflanzung hat offensichtlich nicht stattgefunden.</p> <p>Die geplante Stellplatzanlage mit 20 Stellplätzen sollte durch die Pflanzung von Bäumen eingegrünt werden.</p> <p>Es sollte eine Festsetzung erfolgen, dass je 4 Stellplätze ein Baum zu pflanzen ist. Für die Gliederung der Stellplätze sollten klein- bis mittelkronige Bäume ausgewählt werden, da ansonsten häufig nach ein paar Jahren einen nicht habitusgerechter Rückschnitt der Krone erfolgt.</p>	<p>– nämlich einer erneuten fachkundigen Einschätzung vor Abbruch der Gebäude. Ein separater Artenschutzbeitrag wird daher als entbehrlich angesehen. Die textliche Festsetzung 1.8 wird als ausreichend erachtet (die Festsetzung 1.7 betrifft den Ausschluss von Steingärten und Kunstrasen).</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes verzichtet die Gemeinde auf die erneute Festsetzung eines Baumes bzw. auf eine verbindliche Eingrünung der Stellplatzanlagen.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Abfallentsorgungsbehörde, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 04.12.2023:</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>Dies bedeutet auch die Darstellungen des Abfallrechts (§ 1 Absatz 6 Buchstabe 7 Baugesetzbuch (BauGB)).</p> <p>Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht jedoch nicht hervor, welcher Abfall in welcher Menge anfallen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen. Eine Festsetzungsmöglichkeit im Bebauungsplan besteht nicht.</p> <p>Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>

Es gelten daher zunächst die folgenden allgemein gültigen abfallrechtlichen Vorgaben:

Abbrucharbeiten, Sanierung

- Bei Abbrucharbeiten wird grundsätzlich die Erstellung eines Schadstoffkatasters empfohlen.
- Die Entfernung von asbesthaltigem Material darf nur unter der Berücksichtigung der TRGS 519 erfolgen. Über den Verbleib der abgebauten Asbestprodukte sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg nach Abschluss der Maßnahme Entsorgungsbelege in Form von Wiegenoten und Übernahmescheinen unaufgefordert vorzulegen.
- Der Ausbau von Dämmmaterialien, die vor dem 01.06.2000 eingebaut worden sind, muss gesondert erfolgen, da diese Abfälle nicht mit den restlichen Abfällen vermischt entsorgt werden dürfen. Diese Abfälle sind unter dem Abfallschlüssel 17 06 03* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) als gefährlicher Abfall zur Beseitigung zu entsorgen und dürfen nicht mehr weiterverwendet werden. Über den Verbleib der Dämmmaterialien sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg nach Abschluss der Maßnahme Entsorgungsbelege in Form von Wiegenoten und Übernahmescheinen unaufgefordert vorzulegen.
- Bei der Altholzentsorgung sind die seit 01.03.2003 geltenden Regelungen der Altholzverordnung (AltholzV) einzuhalten. Zu beachten ist vor allem, dass eine Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzel und Holzspänen ohne eine weitere Vorbehandlung nur für die Altholzkategorien A I und A II zugelassen ist. Wenn die Althölzer nicht nach Altholzkategorien getrennt gesammelt und verwertet werden, richten sich bei Altholzgemischen die Anforderungen an die Verwertung

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8b der Gemeinde Haselau,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

gem. § 3 Abs. 3 AltholzV nach der jeweils höchsten Altholzkategorie.

• Im Kreis Pinneberg bestehen bei Abfällen zur Beseitigung (wie z.B. asbesthaltige Baustoffe, Dämmmaterial, Boden zur Deponierung) Andienungs- und Überlassungspflichten, mit der Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind. Die Andienungs- und Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 1 Abfallwirtschafts-satzung im Kreis Pinneberg ist immer einzuhalten.

Entsprechende Entsorgungsbelege (inkl. Übernahmescheine) für alle Abfälle, die durch den Abbruch der Bestandsgebäude angefallen sind, sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich vorzulegen.

• Die Vorgaben des Merkblattes zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten sind zu beachten und einzuhalten.

• Des Weiteren können Sie bei der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde der Unfallkasse Nord (www.uknord.de) Merkblätter bzgl. „Tätigkeiten mit Asbestzementprodukten“ und „Künstliche Mineralfasern“ herunterladen.

Abtrag, Aufschüttung, Umlagerung oder Austausch von Boden:

Um die Übersicht im Bauvorhaben zu behalten, ist es von Vorteil vorab ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem wäre zu beschreiben, wie mit dem aus dem Bauvorhaben anfallenden Abfällen (z.B. Bodenaushub, Bauschutt etc.) umgegangen werden soll.

Insbesondere wäre darzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden vom Anfallort weg für eine Entsorgung (Verwertung oder

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8b der Gemeinde Haselau,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Beseitigung) verbracht werden müssen.

• **Hinweis: seit dem 01.08.2023 gelten die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung – diese können von den nachstehenden Vorgaben abweichen. Sie sind jedoch ohne Übergangsfrist ab dem 01.08.2023 zwingend einzuhalten.**

• Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde oder der unteren Wasserbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.

• Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt Folgendes:

Rechtzeitig vor einer Entsorgung des Abfalls (hier u.a. Bodenaushub) muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden.

Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann.

Insgesamt müssen vor jeder Abfuhr bzw. Entsorgung folgende Unterlagen vorliegen:

1. Analytikberichte nach LAGA

a. Für (reinen) Bauschutt und Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen > 10 Vol.-% aus Bauschutt oder sonstigen mineralischen Reststoffen/Abfällen, z.B. Schlacken und Aschen:

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8b der Gemeinde Haselau,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Analysen nach LAGA M 20 von 1997 (Kap. 1.4 Bauschutt)

b. Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen (z.B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-%: Analysen nach LAGA M20 von 2003 (Kap 1.2. Bodenmaterial)

2. Probenahmeprotokolle nach LAGA M32 PN 98 (insbesondere mit detaillierten Angaben zur Art der Probenahme, Menge des beprobten Materials, Benennung der Bodenart, Lageplan)

3. Angaben zum geplanten Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage)

Ich weise darauf hin, dass mit der Entsorgung **nicht** begonnen werden darf, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungswegs erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann.

Die Entsorgungsbelege für die Bodenmaterialien sind mir unverzüglich vorzulegen.

- Der Einbau von extern angelieferten Material (z.B. Recyclingmaterial oder Bodenaushub) muss vorab mit mir, der unteren Abfallentsorgungsbehörde, abgestimmt werden.

Das verwendete Material muss entweder den Anforderungen des Bodenschutzrechtes oder der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen. Welche Anforderungen im Einzelnen gelten hängt sehr spezifisch von jeweils geplanten Vorhaben ab.

Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Bodenmaterial oder Recyclingmaterial) sind die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) der unteren

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8b der Gemeinde Haselau,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Abfallentsorgungsbehörde vorzulegen.</p> <p>Nach § 19 Ersatzbaustoffverordnung sind bei mineralischen Ersatzbaustoffen u.a. nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen, wenn die einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoffe die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 3 der Ersatzbaustoffverordnung einhalten.</p> <p>Diese Einhaltung sowie die der weiteren Vorgaben sollte durch eine gutachterliche Stellungnahme dargestellt werden.</p> <p><u>Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.</u></p> <p><u>Weitere Vorgaben:</u></p> <p>Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind bei dem Bauvorhaben und bei dem Umbau/ Abbruch einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren. Insbesondere sind die Getrennthaltungspflichten der verschiedenen Abfallfraktionen einzuhalten (§ 3 Absatz 1 GewAbfV). Die Dokumentation gemäß § 3 Absatz 3 GewAbfV ist mir unverzüglich vorzulegen.</p>	
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 05.12.2023:</p> <p>Das geplante Vorhaben liegt im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmalen gem. § 2 Denkmalschutzgesetz (Haselau, Altendeicher Chaussee 159 (Wandständerscheune und Altendeicher Chaussee 161, Fachhallenscheune). Für alle Veränderungen in der Umgebung solcher Kulturdenkmale ist gem. § 12 Denkmalschutzgesetz</p>	<p>Die genannten Kulturdenkmale befinden sich ca. 1,3 km nordöstlich. Der Plangeltungsbereich liegt nicht im Sichtbereich der genannten Kulturdenkmale. Inwiefern die geplante eingeschossige Bebauung im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b Auswirkungen auf die Kulturdenkmale in ca. 1,3km Entfernung hat, erschließt sich</p>

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8b der Gemeinde Haselau,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>(DSchG) eine gesonderte denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des</p> <p>Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Straße 70 24837 Schleswig Telefon: 04621 3870</p>	<p>deshalb nicht.</p> <p>Der Hinweis betrifft die konkrete Erschließungsplanung und ist im Rahmen dieser zu berücksichtigen.</p> <p>Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Oelixer Straße 2, 25524 Itzehoe, Stellungnahme vom 08.01.2024:</p> <p>zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8b der Gemeinde Haselau nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1 Stellungnahme</p> <p>a) Allgemeines</p> <p>Das Planungsgebiet liegt ca. 300 m vom nächstgelegenen Landesschutzdeich entfernt. Eingriffe, die zu einer Verschlechterung der Funktionsfähigkeit der Deiche führen könnten, sind aufgrund des Abstands ausgeschlossen. Ein küstenschutzrechtliches Genehmigungserfordernis, insbesondere nach § 70 LWG, ist nicht erkennbar.</p> <p>b) Darstellung der Bauverbotsbereiche</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8b der Gemeinde Haselau,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG „dürfen bauliche Anlagen in den Hochwasserrisikogebieten nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.“ Nach § 59 Abs. 1 LWG i. V. m. § 74 WHG werden die Hochwasserrisikogebiete mit Hilfe von Hochwasserrisikokarten bekannt gemacht.

Wie auf Seite 10 des Begründungsentwurfs richtig dargelegt, befindet sich das Planungsgebiet teilweise innerhalb der derzeit geltenden Hochwasserrisikogebietskulisse. Das Flurstück 21/2 der Flur 9 der Gemarkung Haselau liegt nahezu vollständig und der östliche Teil Flurstück 32/1 der Flur 9 der Gemarkung Haselau liegen in der Hochwasserrisikogebietskulisse

Für die benannten Bereiche besteht grundsätzlich ein Bauverbot nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG.

Gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 6 LWG gilt das Bauverbot nach Abs. 1 Nr. 4 nicht „für bauliche Anlagen, (...) die durch Landesschutzdeiche oder durch Schutzanlagen mit einem mit den Landesschutzdeichen vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard geschützt werden“

Das überplante Gebiet befindet sich hinter einem Landesschutzdeich. Daher liegt auch für Vorhaben innerhalb des Hochwasserrisikogebiets offenkundig eine gesetzliche Ausnahme von dem Bauverbot nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG vor.

2 Hinweise

- Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8b der Gemeinde Haselau,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Im Übrigen bitte ich Sie, mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.	
Naturschutzverbände	
Keine Stellungnahme mit Anregungen und Bedenken von Naturschutzverbänden eingegangen.	
Öffentliche Auslegung	
Keine Stellungnahme mit Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit eingegangen.	
Nachbarkommunen	
Keine Stellungnahme mit Anregungen und Bedenken von Nachbarkommunen eingegangen.	
Landesplanungsanzeige	
<p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel Stellungnahme 1 vom 24.11.2023</p> <p>hinsichtlich der o. g. Planung bitte ich um Berücksichtigung des folgenden Hinweises:</p> <p>Der Planbegründung ist unter der Nr. 2 zu entnehmen, dass es sich bei der vorgelegten Planung um eine Umnutzung und Nachverdichtung eines im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches handelt und dies von der planenden Gemeinde vor dem Hintergrund der</p>	

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8b der Gemeinde Haselau,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>wirtschaftlichen Entwicklung im Hamburger Umfeld und zur Reduzierung des Flächenverbrauchs für sinnvoll und notwendig erachtet wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird eine Überprüfung angeregt, ob es aus städtebaulichen Gründen umsetzbar ist, die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse, die im Planentwurf mit „I“ vorgesehen ist, zu erhöhen. Auf das Prüfergebnis und die städtebaulichen Gründe für die Festsetzung der gewählten maximalen Geschossigkeit sollte in der Planbegründung ausführlicher eingegangen werden, denn das BauGB formuliert u. a. auch den städtebaulichen Grundsatz eines schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.</p>	<p>Die Hinweise zur Geschossigkeit werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat sich mit der städtebaulichen Struktur des Bereiches auseinandergesetzt. An einer eingeschossigen Bauweise wird weiterhin festgehalten.</p>
<p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 13.12.2023:</p> <p>Die Gemeinde Haselau beabsichtigt, in dem ca. 0,3 ha großen Gebiet „Achtern Schranke, Deichstraße“ ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nachverdichtung im Innenbereich zu schaffen.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Dorfgebebiet (MD) dar und soll auf dem Wege der Berichtigung zu Wohnbaufläche geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021,</p>	

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8b der Gemeinde Haselau,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Haselau ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im Ordnungsraum um Hamburg und soll den örtlichen Wohnungsbedarf decken.

Die Inanspruchnahme von Flächen soll landesweit reduziert werden. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollten Möglichkeiten für eine städtebaulich angemessene Verdichtung geprüft werden (Ziff. 3.9 Abs. 5 LEP-VO 2021). Daher wird angeregt die Festsetzungen – insbesondere auch hinsichtlich der Geschossigkeit - zu überprüfen.

Ziele der Raumordnung stehen der o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Haselau nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:
Auf die Stellungnahme (E-Mail) vom 24.11.2023 wird verwiesen.

Die Hinweise zur Geschossigkeit werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat sich mit der städtebaulichen Struktur des Bereiches auseinandergesetzt. An einer eingeschossigen Bauweise wird weiterhin festgehalten.

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8b der Gemeinde Haselau,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Zusammengestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Haselau:

Wedel, den 31. Januar 2024

Möller-Plan

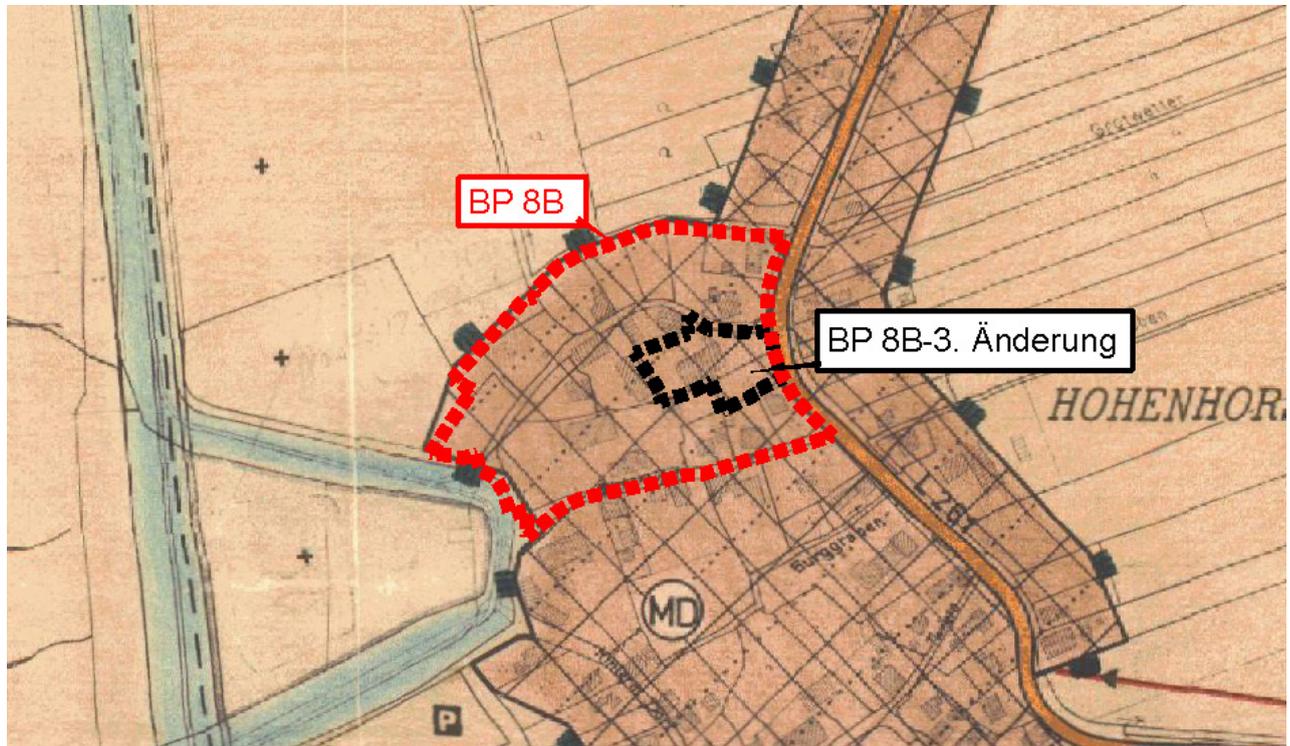
Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel: 04103 - 91 92 26
Fax: 04103 - 91 92 27
Internet: www.moeller-plan.de
eMail: info@moeller-plan.de

GEMEINDE HASELAU



**BEGRÜNDUNG ZUR
3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8B**

für das Gebiet "Achtern Schranke / Deichstraße"



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Haselau mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes 8b und der 3. Änderung

Bearbeitung:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet www.moeller-plan.de

eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 31. Januar 2024

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

INHALTSVERZEICHNIS

Begründung

1. Allgemeines	1
1.1 Rechtsgrundlagen	1
1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB	2
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes	4
1.4 Übergeordnete und gemeindliche Planungen und Bindungen	5
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen	16
3. Städtebauliche Maßnahmen	16
4. Art und Maß der baulichen Nutzung	17
4.1 Art der baulichen Nutzung	17
4.1.1 Allgemeines Wohngebiet	17
4.1.2 öffentliche Verkehrsflächen - Fußgängerbereich	18
4.1.3 Gemeinschaftliche Stellplatzanlage	18
4.2 Maß der baulichen Nutzung	18
4.2.1 Grundflächenzahl	18
4.2.2 Aufhebung der Geschossflächenzahl (GFZ)	19
4.2.3 Baugrenzen	19
4.2.4 Höhe der baulichen Anlagen – Firsthöhe / Traufhöhe	19
4.2.5 Vollgeschosse	20
4.2.6 Bauweise	20
4.2.7 Zulässigkeit von Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen	21
5. Gestalterische Festsetzungen	21
5.1 Einleitung	21
5.2 PKW-Stellplätze	22
5.3 Höhe der Erdgeschossfertigfußböden	22
6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr	23
7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen	23
8. Artenschutz	24
9. Klimaschutz und Klimaanpassung	25
10. Kosten und Finanzierung	26
11. Flächenbilanzierung	27
12. Eigentumsverhältnisse	27

**BEGRÜNDUNG ZUR
3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8B DER
GEMEINDE HASELAU**

für das Gebiet "Achtern Schranken / Deichstraße"

Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleitverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.

Die Begründung zum Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, 1422) aufgestellt.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird entsprechend den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) festgesetzt.

Als Plangrundlage dient eine Vermessung durch das Vermessungsbüro Felshart im Maßstab 1:500. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b umfasst die Flurstücke 21/2 und 32/1 der Flur 9 der Gemarkung Haselau.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Haselau ist der Plangeltungsbereich als Dorfgebiet (MD) dargestellt. Damit entspricht die geplante Nutzung nicht den Zielen des Flächennutzungsplanes. Im Anschluss an das beschleunigte Verfahren nach §13a BauGB wird der Flächennutzungsplan entsprechend berichtigt.

Der Bebauungsplan Nr. 8b regelt die Nutzung von Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Haselau. Er wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt (s. Kap. 1.2). Von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung werden gleichzeitig durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Haselau beschloss am 30.11.2021 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b nach § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss).

Diese Begründung bezieht sich ausschließlich auf die zusätzlichen und ergänzenden Regelungen im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b. Bestehende Regelungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8b werden, sofern sie nicht für das Verständnis der vorgenommenen Änderungen am bestehenden Bebauungsplan erforderlich sind, nicht noch einmal erläutert.

1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

Das beschleunigte Verfahren ist anwendbar für Bebauungspläne, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung beinhalten (§ 13a Abs. 1 BauGB). Dieses Verfahrensinstrument wurde geschaffen, um dem in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB enthaltenen Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Nachdruck zu verleihen.

Es geht u.a. um die Umnutzung bereits bebauter Flächen, um die stärkere Nutzung bereits bebauter Flächen und um die Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches (Nachverdichtung).

Bei dem Plangeltungsbereich handelt es sich um einen Bereich im westlichen Teil der Gemeinde Haselau, der mit dem Gebäudekomplex des Jägerkrugs bebaut ist.

Westlich grenzen ehemals landwirtschaftlich genutzte Hallen an den Plangeltungsbereich an. Nördlich verläuft die Straße "Achtern Schranken", weiter nördlich befinden sich Wohngrundstücke. Östlich des Plangeltungsbereiches verläuft die Hohenhorster Chaussee bzw. die Straße "Neuer Weg". Südlich bzw. südwestlich grenzen Wohngrundstücke an.

Die Gemeinde möchte im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b die Voraussetzungen für die Errichtung zusätzlicher Wohngebäude schaffen. Der vorhandene Gebäudekomplex des Jägerkrugs soll dazu perspektivisch abgebrochen und auf dem Grundstück sowohl Mehrfamilienhäuser als auch Einfamilienhäuser errichtet werden. Es handelt sich demnach um eine Umnutzung eines bereits bebauten Grundstücks sowie um eine Nachverdichtung für die Schaffung zusätzlicher Wohnungen.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b beträgt ca. 2.975 m². Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b fällt unter die Nummer 1 des § 13a Abs. 1 BauGB (zulässige Grundfläche < 20.000 m²).

Das beschleunigte Verfahren darf nicht angewandt werden, „...wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.“ (§ 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB).

Die zulässige Nutzung im Plangeltungsbereich ist Wohnen und andere in § 4 BauNVO aufgeführte Nutzungen mit Ausnahme von der Versorgung dienenden Läden, Anlagen für kirchliche Zwecke, Gartenbaubetrieben und Tankstellen. Diese Nutzungen sind weder im Bundes- noch im Landes-UVP-Gesetz als UVP-pflichtige Nutzungen aufgeführt. Auch die Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung nach UVP-Recht besteht nicht. Dieses Ausschlusskriterium für das beschleunigte Verfahren greift hier also nicht.

Das beschleunigte Verfahren ist außerdem nicht anwendbar, „...wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.“ Diese Anhaltspunkte liegen hier ebenfalls nicht vor.

Die Innenentwicklung dient insbesondere dem neu in das Baugesetzbuch aufgenommenen Schutzgut „Fläche“, da für die bauliche Entwicklung keine zusätzliche Fläche außerhalb des Siedlungszusammenhanges in Anspruch genommen wird.

Das beschleunigte Verfahren ist damit für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b anwendbar.

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich befindet sich im westlichen Teil der Gemeinde Haselau und ist mit dem Gebäudekomplex des Jägerkrugs bebaut. Dabei handelt es sich um eine Gastwirtschaft, die perspektivisch betrachtet zur Errichtung zusätzlicher Wohnhäuser abgebrochen werden soll.

Westlich grenzen landwirtschaftliche Hallen an den Plangeltungsbereich an. Nördlich verläuft die Straße "Achtern Schranken", weiter nördlich befinden sich Wohngrundstücke. Östlich des Plangeltungsbereiches verläuft die Hohenhorster Chausse bzw. die Straße "Neuer Weg". Südlich bzw. südwestlich grenzen Wohngrundstücke an.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches umfasst ca. 2.975 m².

1.4 Übergeordnete und gemeindliche Planungen und Bindungen

Nach dem **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021** befindet sich die Gemeinde Haselau innerhalb des 10km-Umkreis um das Mittelzentrum Wedel sowie im Ordnungsraum Hamburg. Der Plangeltungsbereich der 3. Änderung liegt nicht innerhalb des 10 km – Umkreises. Das Vorhabengebiet liegt darüber hinaus in einem Entwicklungsbereich für Tourismus und Erholung und einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Aufgrund der bereits vorherrschenden hohen Verdichtung und der dynamischen Entwicklung besteht ein erheblicher Siedlungsdruck. Es ist daher darauf zu achten, dass landschaftliche Freiräume sowie attraktive und gesunde Lebensbedingungen erhalten bleiben. Dieser Vorgabe entspricht die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b aufgrund folgender, von der Gemeinde verfolgten, Ziele:

- Umnutzung und Nachverdichtung eines im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches
- Zur Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten.

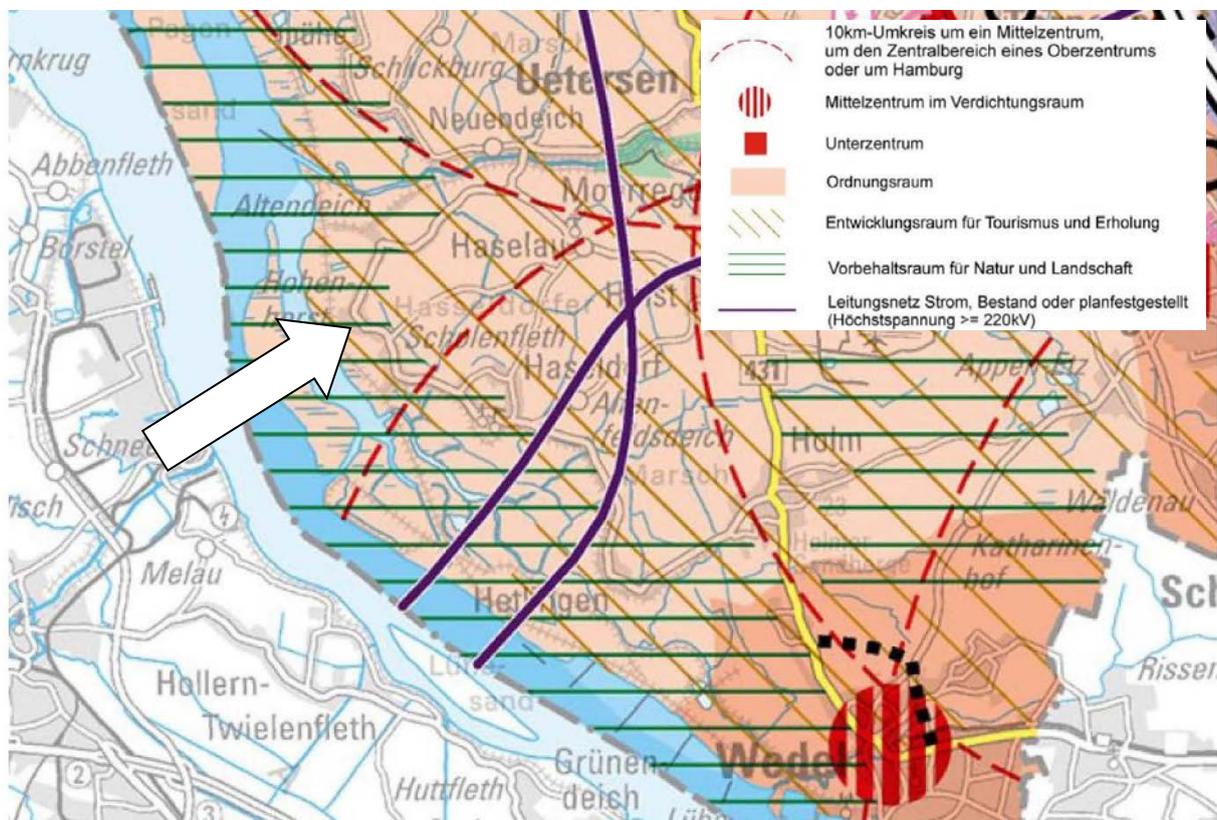


Abbildung 1 - Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b der
Gemeinde Haselau

Der **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd** (1998) sieht keine Bindungen für den Plangeltungsbereich vor. Von der großflächigen Darstellung eines regionalen Grünzuges sowie von Naturschutzgebieten ist der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b ausgenommen.

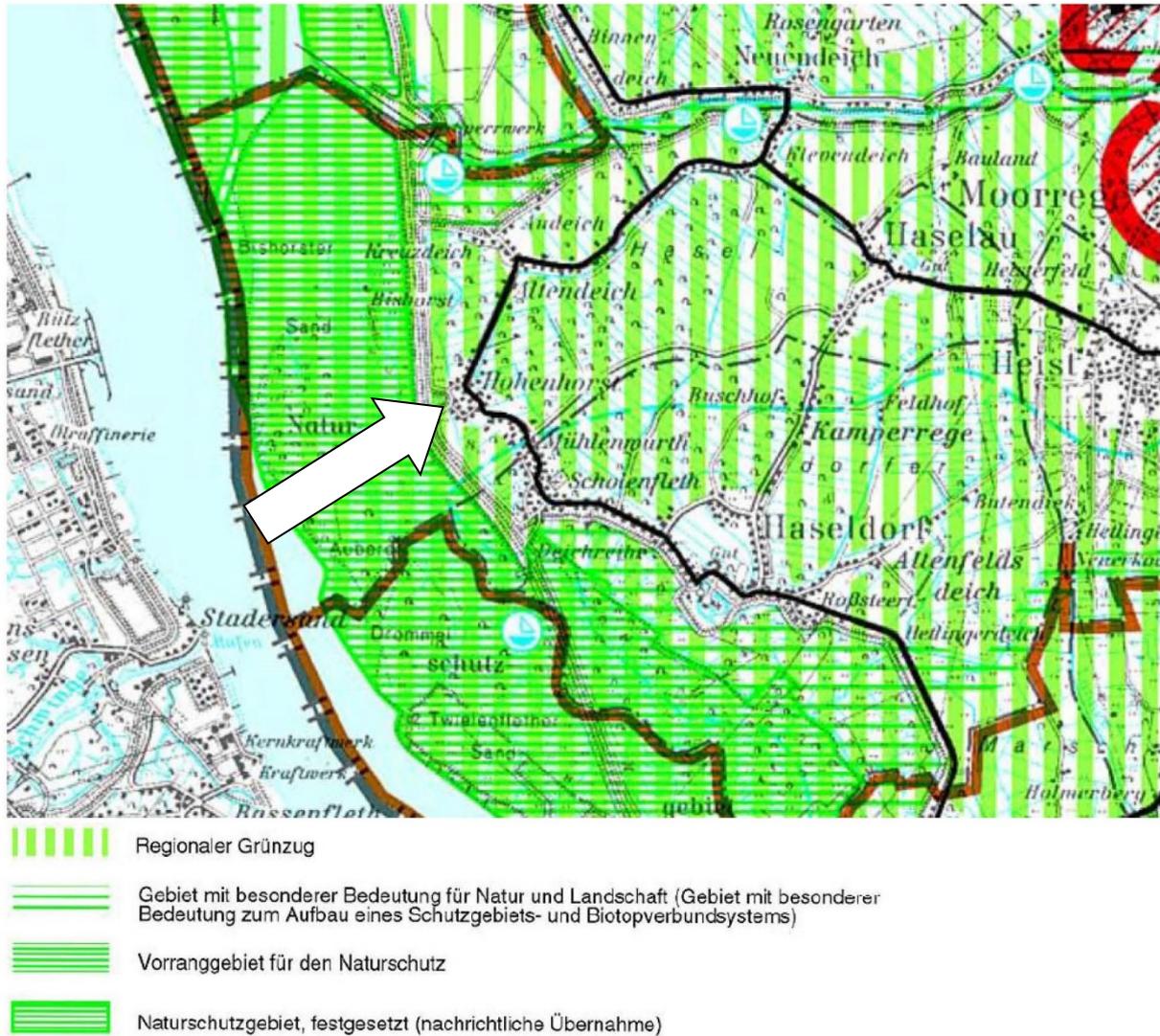


Abbildung 2 Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I

Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b der
Gemeinde Haselau

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) – **Karte 1** sieht keine Darstellungen für den Plangebungsbereich vor. Südlich des Plangebietes befindet sich ein Wiesenbrutvogelgebiet.

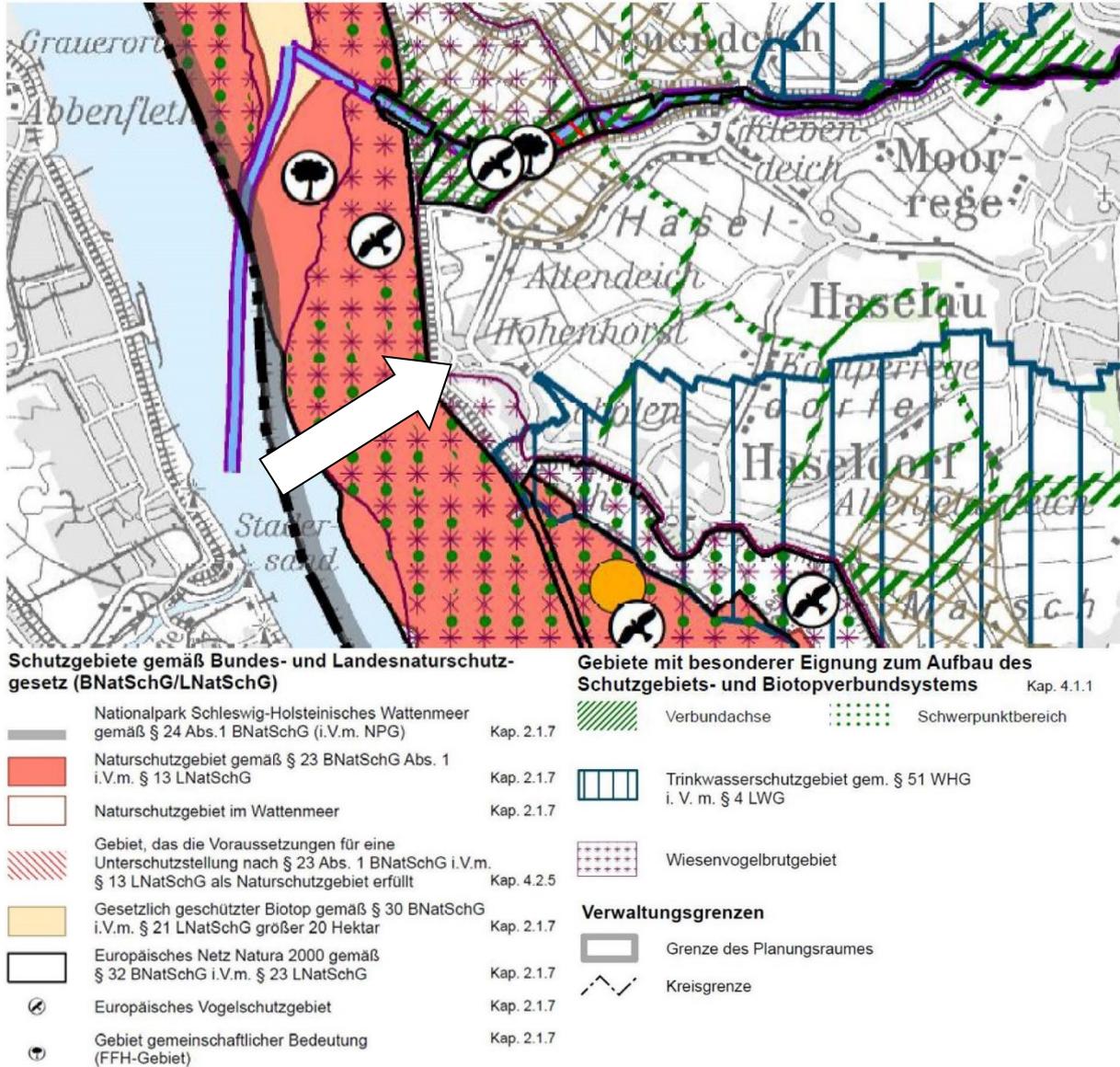


Abbildung 3 Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Karte 1

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) – **Karte 2** sieht bis auf die Darstellung eines Landschaftsschutzgebietes keine Bindungen für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes vor.

Die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes basiert auf der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in Kreis Pinneberg, die in diesem Bereich durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung 04 "Pinneberger Elbmarschen" ersetzt wurde. Der Plangeltungsbereich liegt nicht im Schutzgebiet dieser Verordnung.

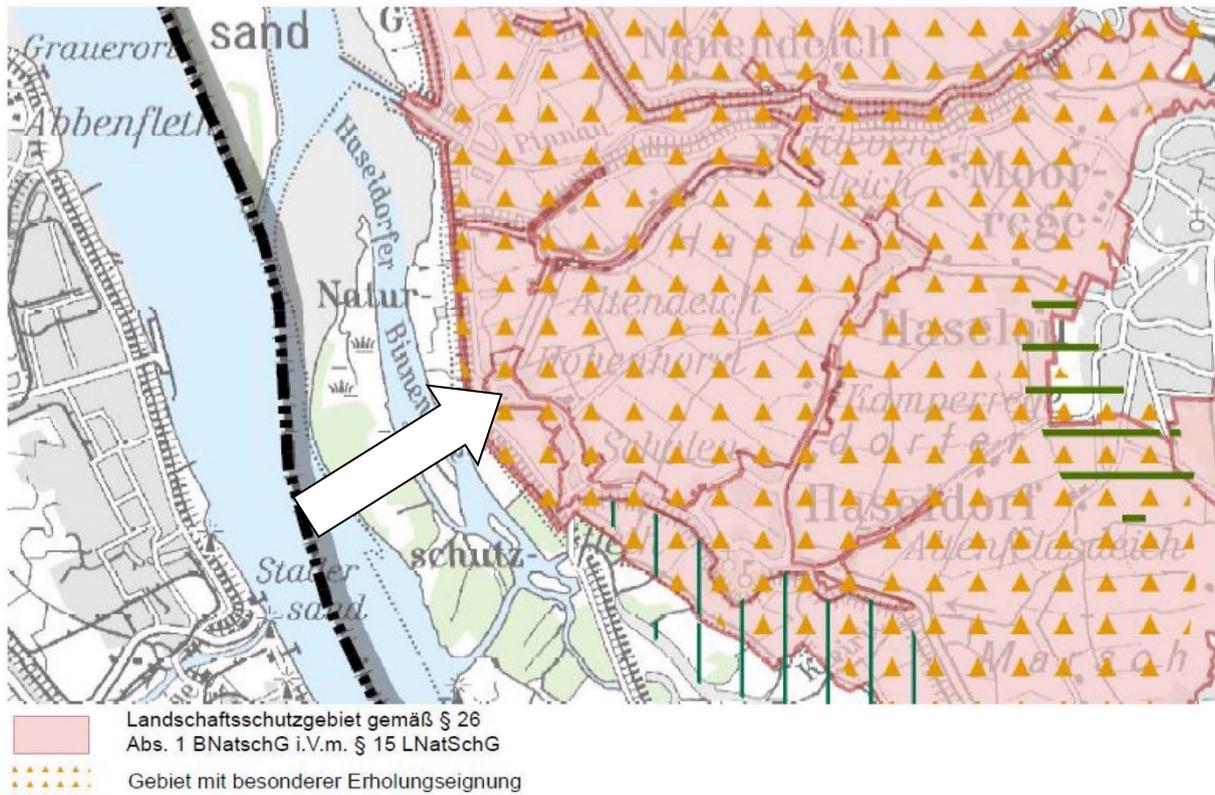


Abbildung 4 Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Karte 2

Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b der
Gemeinde Haselau

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) – **Karte 3** sieht für Teile des Plangeltungsbereiches die Darstellung eines Hochwasserrisikogebietes vor.

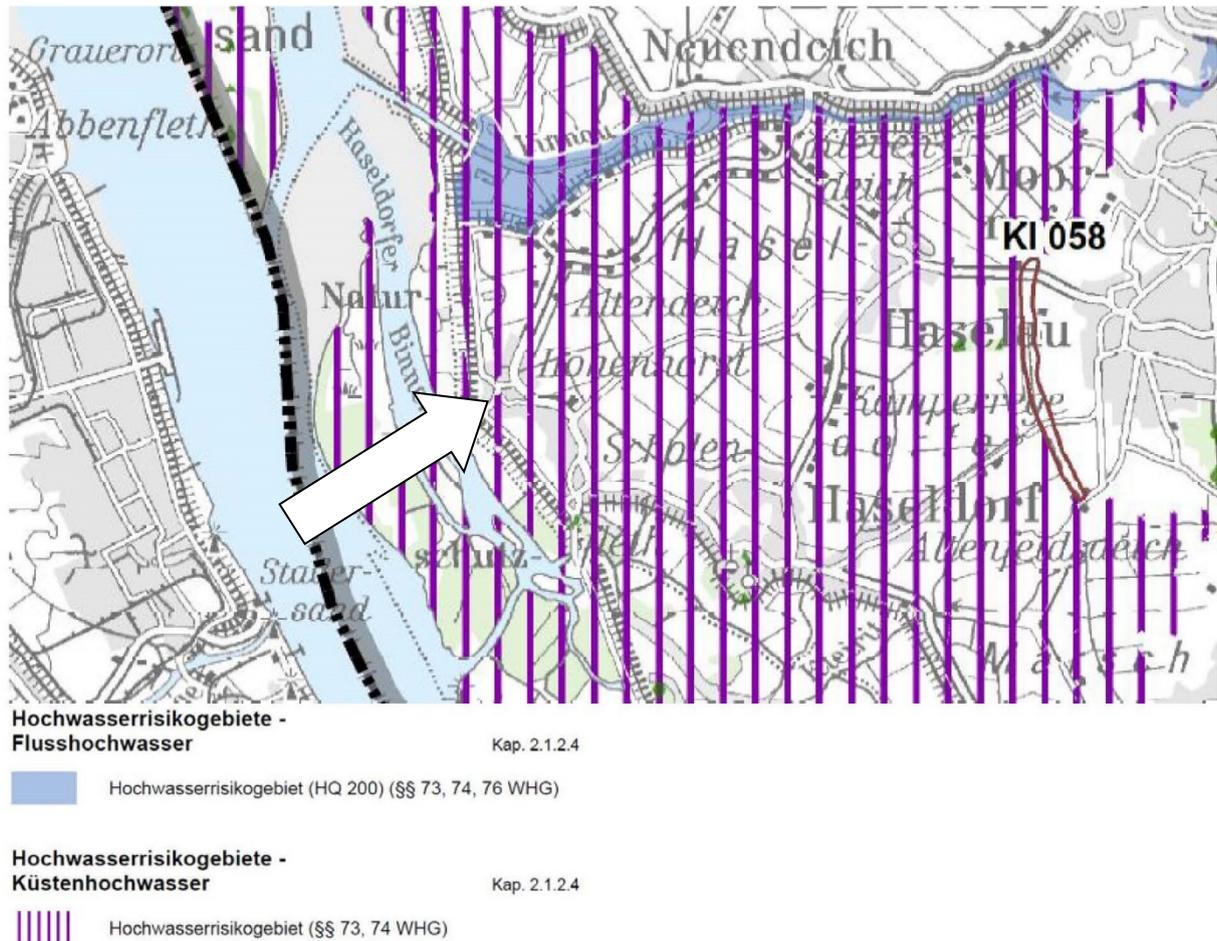


Abbildung 5 Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Karte 3

Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b der Gemeinde Haselau

Das Plangebiet befindet sich teilweise in einem Bereich mit **geringer Überflutungswahrscheinlichkeit** (zweihundertjähriges Überschwemmungsereignis – HW200 in einem Extremszenario in ausreichend geschützten Bereichen). Dabei handelt es sich größtenteils um den östlichen Bereich des Bebauungsplanes (Teilfläche WA2), der zur Errichtung der PKW-Stellplatzanlage vorgesehen ist. Gemäß Hochwassergefahrenkarte sind Überflutungen von ca. 0,20 bis maximal 1,00 m möglich.

Dennoch wird auf das Wasserhaushaltsgesetz (Stand 31.07.2009, zuletzt geändert am 04.01.2023) hingewiesen. In Überschwemmungsgebieten sowie in weiteren Risikogebieten sind danach in Neubaugebieten Ölheizungen generell unzulässig, sofern andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann (§ 78c Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz).



Abbildung 6 Ausschnitt aus der Hochwassergefahrenkarte HW200 Schleswig-Holstein

Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b der
Gemeinde Haselau

Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb eines **archäologischen Interessengebietes**.

Es wird daher auf § 15 DSchG verwiesen: "Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit."

Aufgrund der Lage des Plangeltungsbereiches innerhalb eines archäologischen Interessengebietes wird dieser Hinweis in den Planteil B aufgenommen.



Abbildung 7 Ausschnitt aus dem Archäologischen Atlas des Landes Schleswig-Holstein

Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b der
Gemeinde Haselau

Der gemeinsame **Flächennutzungsplan** der Gemeinden Haselau und Haseldorf stellt das Gebiet als Dorfgebiet (MD) dar. Damit entspricht die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8b nicht den Zielen des Flächennutzungsplanes.

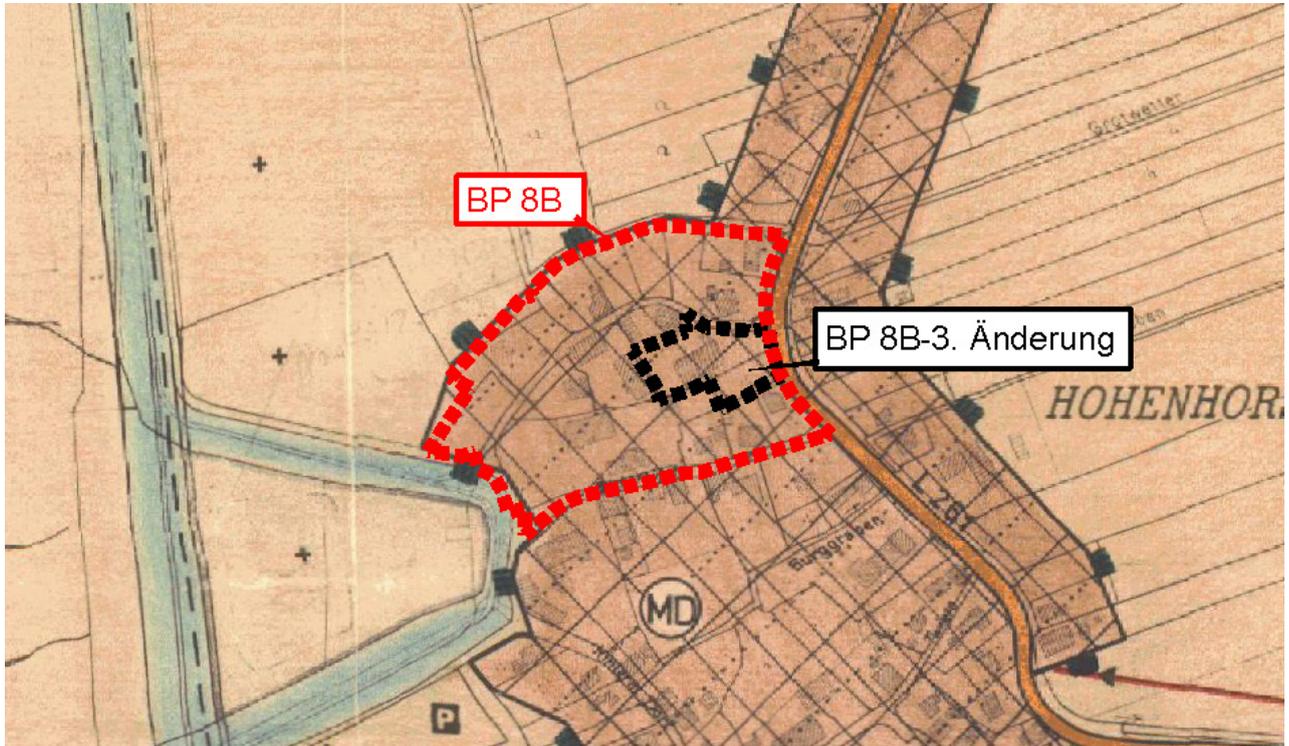


Abbildung 8 - Ausschnitt aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Haselau
und Haseldorf

Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b der Gemeinde Haselau

Im Rahmen der Konkretisierung durch das Bauleitverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b plant die Gemeinde Haselau die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan entsprechend berichtigt (§ 13a Abs. 2 BauGB).

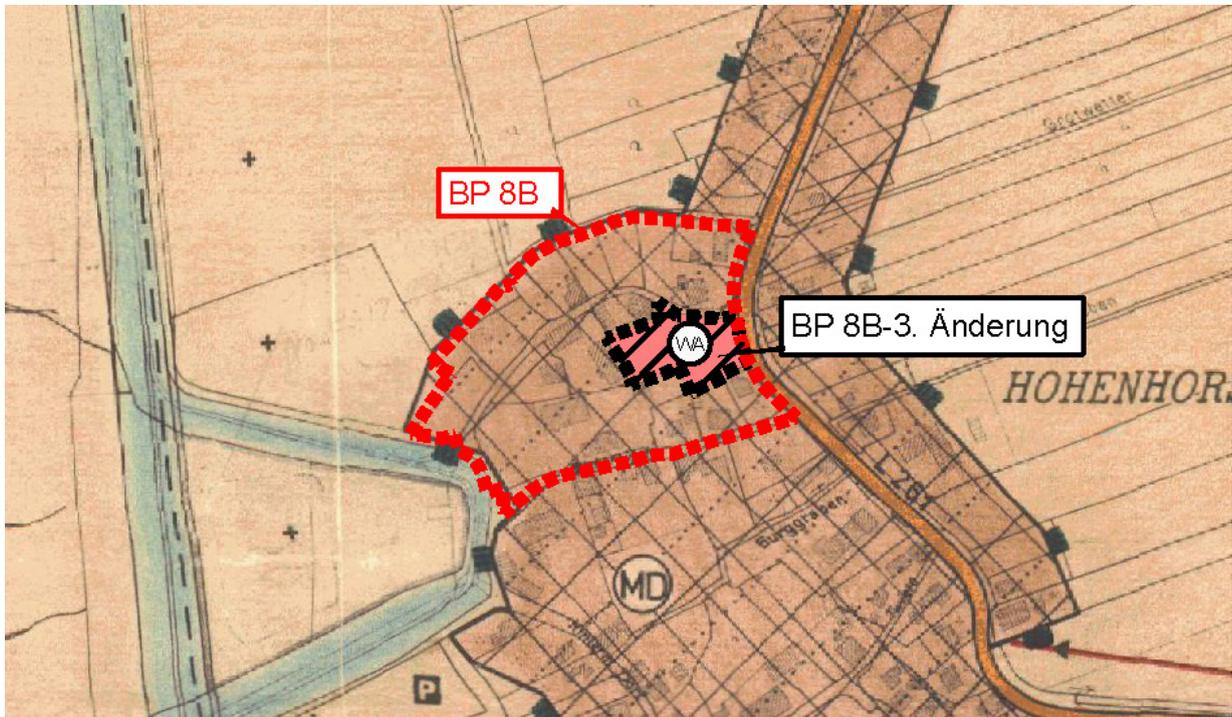


Abbildung 9 - Ausschnitt aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Haselau und Haseldorf mit Darstellung der Anpassung durch Berichtigung im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b

Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b der
Gemeinde Haselau

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Haselau – Entwicklungskonzept stellt das Plangebiet als Siedlungsfläche dar. Darüber hinaus ist die Erhaltung und Pflanzung von Bäumen, Hecken (Knicks) an Straßen, öffentlichen Plätzen, im Privatbereich, Dach- und Fassadenbegrünung dargestellt. Bei dem Plangeltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b handelt es sich um eine Fläche, welche bereits überwiegend bebaut ist. An Nebenanlagen sind die mit Gehwegplatten befestigten Grundstückszufahrten, gepflasterte PKW-Stellplätze, sowie Lager- und Fahrflächen vorhanden. Die Freiflächen werden als Gartenland genutzt. Im Übrigen sind die nicht versiegelten Flächen mit Rasen bedeckt. Die Versiegelung wird im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b gegenüber der bestehenden Situation reduziert. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Freiflächen bepflanzt und gärtnerisch genutzt. Dadurch entspricht die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b im Wesentlichen den Zielen des Entwicklungskonzeptes des Landschaftsplanes.

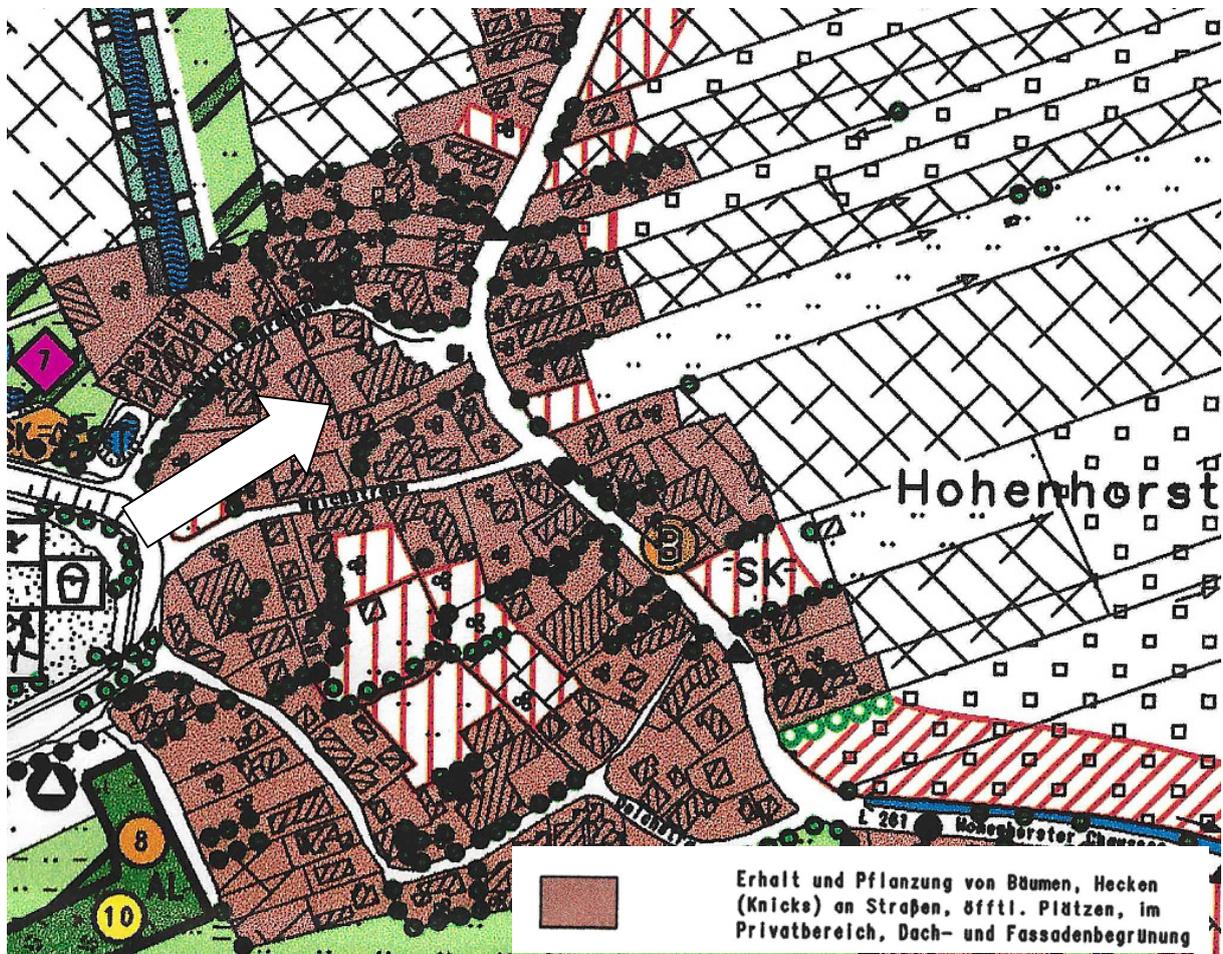


Abbildung 10 - Ausschnitt aus dem Entwicklungskonzept des Landschaftsplans der Gemeinde
Haselau

Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b der Gemeinde Haselau

Für das Gemeindegebiet der Gemeinde Haselau gilt die **Ortsgestaltungssatzung** vom 29.09.2010 sowie die 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung vom 21.05.2021. Innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes sind keine Gebäude vorhanden, die als ortsbildprägend eingestuft sind.

Für Neubauten, ausgenommen landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsgebäude gilt Abschnitt II der Satzung. Für die Gestaltung von Werbeanlagen gilt Abschnitt VII.

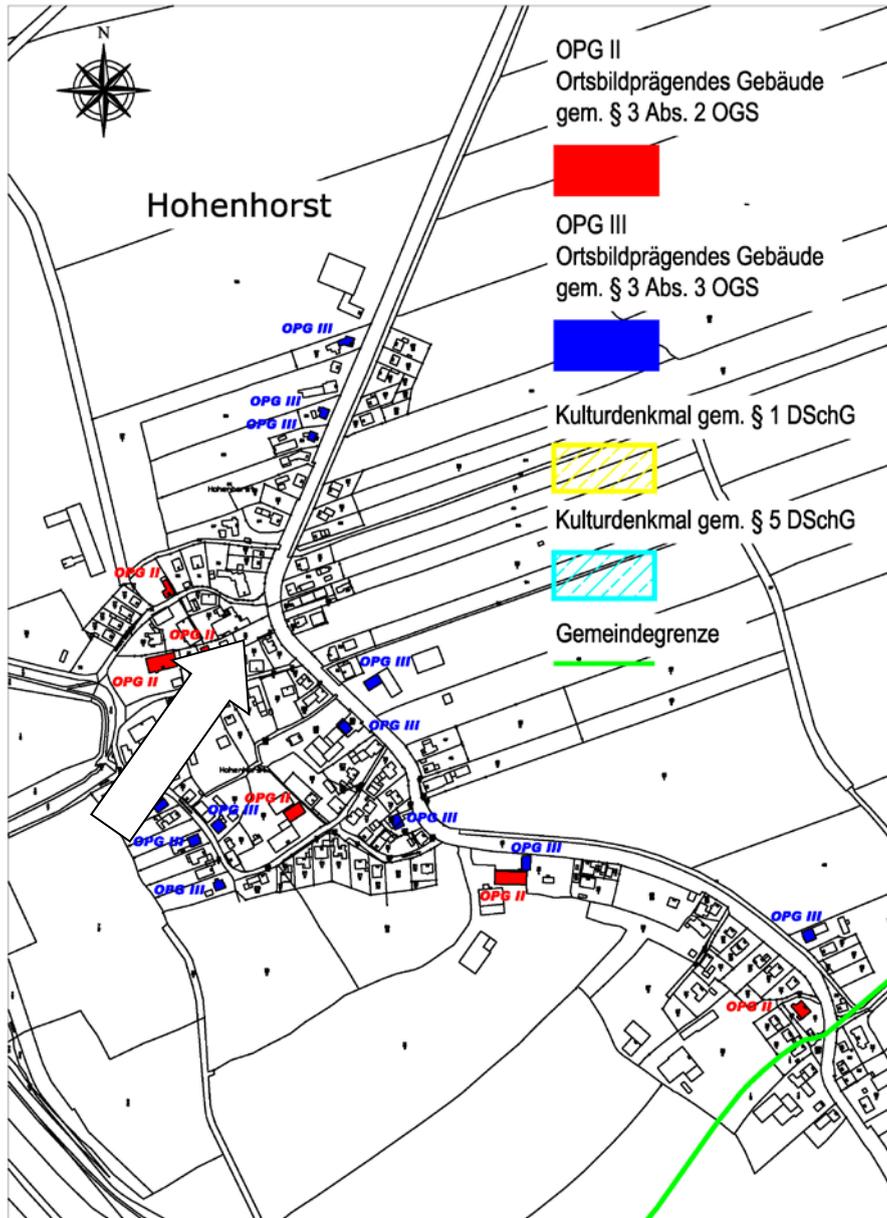


Abbildung 11 – Ausschnitt aus der Anlage zur Ortsgestaltungssatzung vom 29.09.2010 (Ortsteil Hohenhorst)

2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Der Bebauungsplan Nr. 8b wurde im Jahr 1990 rechtskräftig. Mittlerweile wurde der Bebauungsplan in Teilflächen bereits 2-mal geändert.

Die Gemeinde Haselau beabsichtigt im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b das bestehende Dorfgebiet in ein Allgemeines Wohngebiet zu ändern. Darüber hinaus sollen durch die Anpassung der Baugrenzen und Überprüfung der Festsetzungen die Voraussetzungen zur Errichtung zusätzlicher Wohngebäude geschaffen werden. Das bestehende Gasthaus Jägerkrug wird dazu perspektivisch rückgebaut.

Es handelt sich demnach um eine Umnutzung und um eine Nachverdichtung eines im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches. Dies wird vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung im Hamburger Umland und zur Reduzierung des Flächenverbrauchs für sinnvoll und notwendig erachtet.

Ziele der Planaufstellung sind:

- Änderung der Art der baulichen Nutzung in ein allgemeines Wohngebiet
- Änderung der Baugrenzen,
- Anpassungen der Festsetzungen.

3. Städtebauliche Maßnahmen

Die Umsetzung dieser Zielvorstellungen erfolgt durch die Änderung des Dorfgebietes (MD) in ein allgemeines Wohngebiet. Die Zufahrt zu den geplanten Einfamilien- bzw. Mehrfamilienhäusern erfolgt über die Straße "Achtern Schranken" bzw. die Hohenhorster Chaussee / Neuer Weg (L261).

Im östlichen Bereich der Teilfläche WA2 ist die Herstellung einer gemeinschaftlichen Stellplatzanlage für PKWs vorgesehen.

Ein Teilbereich des Flurstücks 32/1 ist im nördlichen Teil an der Straße "Achtern Schranken" mit dem Gehweg bebaut. Dieser Bereich wird im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes als öffentliche Verkehrsfläche – Fußgängerbereich festgesetzt.

4. Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

4.1 Art der baulichen Nutzung

4.1.1 Allgemeines Wohngebiet

Der überwiegende Teil des Plangeltungsbereiches wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind darin Wohngebäude (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO), Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO).

Von den nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Anlagen werden im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b nur die Anlagen für gesundheitliche, soziale und sportliche Zwecke als zulässig festgesetzt. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, sowie Anlagen für kirchliche Zwecke sind aufgrund des dadurch zu erwartenden Verkehrsaufkommens solcher Anlagen nicht zulässig.

Die Gemeinde Haselau beabsichtigt eine gezielte Planung und Steuerung der Ansiedlung von kulturellen Einrichtungen, insbesondere von Schulen zur Konzentration im Ortszentrum. Grund ist die verkehrliche Situation vor Schulen und die Lage innerhalb der Gemeinde (Einzugsgebiete). Daher sind Anlagen für kulturelle Zwecke zur Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen im Plangeltungsbereich ebenfalls unzulässig.

Darüber hinaus sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO als ausnahmsweise zulässig aufgeführten Gartenbaubetriebe und Tankstellen hier ebenfalls aufgrund der für derartige Betriebe unzureichenden verkehrlichen Anbindung sowie des zu erwartenden Verkehrsaufkommens unzulässig.

Diese Festsetzung entspricht der umliegenden und der geplanten Nutzung. Der Plangeltungsbereich ist größtenteils umgeben von Einfamilien-, teilweise Doppel- und Mehrfamilienhäusern.

4.1.2 öffentliche Verkehrsflächen - Fußgängerbereich

Im südlichen Bereich der Straße "Achtern Schranken" verläuft ein öffentlicher Fußweg teilweise auf dem Flurstück 32/1 und somit auf einem privaten Grundstück.

Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b erfolgt die Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche – Fußgängerbereich. Der Gehweg wird somit im Bebauungsplan gesichert.

4.1.3 Gemeinschaftliche Stellplatzanlage

Im allgemeinen Wohngebiet WA2 ist die Errichtung einer gemeinschaftlichen Stellplatzanlage mit insgesamt 20 PKW-Stellplätzen für die Bewohner und Besucher der Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Geplant ist die Errichtung von 2 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 10 Wohneinheiten. Damit stehen den 10 Wohneinheiten rechnerisch 2 PKW-Stellplätze je Wohneinheit zur Verfügung.

Die Fahrgassen der Stellplatzanlagen sind mit 6,00 m ausreichend dimensioniert, so dass bei einer Stellplatzbreite von 2,50 m ein rückwärtiges Ausparken möglich ist.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

4.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 8b beträgt 0,4. Im Rahmen der 3. Änderung soll die Grundflächenzahl innerhalb der Teilflächen WA1 und WA2 nicht angepasst werden. Damit ist gewährleistet, dass die geplante Nutzung realisiert werden. Angesichts der zentralen Lage des Plangeltungsbereiches innerhalb des im Zusammenhang bebauten Bereiches der Gemeinde Haselau erscheint die GRZ auch angemessen.

Die Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan richten sich nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) aus dem Jahr 1977/86. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO (1977) werden Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO(1977) nicht auf die zulässige Grundfläche angerechnet.

Die aktuell gültige Baunutzungsverordnung aus dem Jahr 2017 sieht in § 19 Abs. 4 die Möglichkeit der Überschreitung der zulässigen Gebäudegrundfläche für Nebenanlagen um bis zu 50% vor. Das ist erforderlich, um die benötigten Stellplätze und Zuwegungen auf den Grundstücken unterbringen zu können.

4.2.2 Aufhebung der Geschossflächenzahl (GFZ)

Die festgesetzte Geschossflächenzahl (GFZ) im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 8b beträgt 0,5. Diese Geschossflächenzahl entfällt im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b innerhalb des gesamten Plangeltungsbereiches.

Durch die Festsetzung der GRZ, der maximal zulässigen Firsthöhe, sowie der Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse, wird das Maß der baulichen Nutzung hinreichend festgelegt.

4.2.3 Baugrenzen

Die festgesetzten Baugrenzen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 8b orientierten sich eng an der bestehenden Bebauung. Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes soll die Nutzbarkeit des Grundstückes erhöht und die Baugrenzen so geändert werden, dass sinnvolle Erweiterungen möglich sind.

Der Abstand der Baugrenze beträgt im nördlichen Teil 3 m bis zum öffentlichen Fußweg. Im nordwestlichen, westlichen und südlichen Teil wurde die Baugrenze mit einem Abstand von 3 m zur Grenze des Plangeltungsbereiches (Flurstücksgrenzen) festgesetzt. Im östlichen Bereich wurde die Baugrenze in einem Abstand von 16 m ab der Flurstücksgrenze festgesetzt.

Bei dem Abstand von 3,00 m handelt es sich gemäß Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO-SH) um einen Regelabstand von Gebäuden. Nach § 6 der LBO-SH können je nach Gebäudetyp und –höhe größere Abstandsflächen erforderlich sein.

4.2.4 Höhe der baulichen Anlagen – Firsthöhe / Traufhöhe

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist im Planteil A festgesetzt. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 8b setzt in Teilbereichen eine Firsthöhe von 11,00m fest. In Teilbereichen wird keine Firsthöhe festgesetzt und auf die Ortsgestaltungssatzung verwiesen.

Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b erfolgt für den Teilbereich WA1 die Festsetzung der Firsthöhen auf 10,50 m. Innerhalb dieser Teilfläche ist die Errichtung von Einfamilien- bzw. Doppelhäusern geplant.

Innerhalb der Teilfläche WA2 ist die Errichtung von Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Die Firsthöhe wird daher mit 11,50 m festgesetzt.

Aufgrund unterschiedlicher Geländehöhen wurden zwei verschiedene Höhenbezugspunkte für die beiden Teilflächen WA1 und WA2 festgesetzt.

Der Höhenbezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen innerhalb der Teilfläche WA1 ist ein Unterflurhydrant an der Straße "Achtern Schranken". Die Höhe des Unterflurhydranten beträgt ca. 2,81 m DHHN.

Der Höhenbezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen innerhalb der Teilfläche WA2 ist ein Unterflurhydrant an der Straße "Neuer Weg". Die Höhe des Unterflurhydranten beträgt ca. 1,28 m DHHN.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First) gemessen. Wenn kein First vorhanden ist, ist der Schnittpunkt von Dachhaut und Oberkante der Wand oder der obere Abschluss der Außenwand maßgebend.

4.2.5 Vollgeschosse

Der bestehende Bebauungsplan Nr. 8b setzt eine eingeschossige und teilweise zweigeschossige Bebauung fest. Die textliche Festsetzung Nr. 2 besagt: "Dachgeschossaufbauten sind als zweites Vollgeschoss zulässig." Diese Festsetzung bleibt im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b bestehen.

4.2.6 Bauweise

Der bestehende Bebauungsplan Nr. 8b setzt eine offene Bauweise – nur Einzelhäuser fest.

Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b will die Gemeinde die Voraussetzungen zur Errichtung von Einfamilienhäusern im westlichen Teil (Teilfläche WA1) sowie von Mehrfamilienhäusern im östlichen Teil (Teilfläche WA2) schaffen.

Innerhalb der Teilfläche WA1 wird eine offene Bauweise – nur Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt. Dies entspricht im Wesentlichen der umliegenden und der geplanten Nutzung.

Innerhalb der Teilfläche WA2 wird eine abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) festgesetzt. Die abweichende Bauweise entspricht hier der oben genannten offenen Bauweise (Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen) mit dem Unterschied, dass Gebäudelängen nur bis zu 25m Gesamtlänge zulässig sind. Dadurch wird die Errichtung von Mehrfamilienhäusern zulässig.

4.2.7 Zulässigkeit von Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 8b richtet sich die Zulässigkeit von Nebengebäuden nach der Baunutzungsverordnung aus dem Jahr 1977/86. Nebengebäude, Garagen und überdachte Stellplätze sind gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 3 grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Eine Beschränkung auf Nebengebäude sieht jedoch die Baunutzungsverordnung (auch nicht aus dem Jahr 1977/86) nicht vor. Im Rahmen der 3. Änderung wird die aktuell gültige Fassung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023, angewandt.

Aufgrund der geplanten Nebenanlagen, PKW-Stellplätze und Zuwegungen sowie der zentralen Lage des Plangeltungsbereiches in Haselau wird die Zulässigkeit dieser Anlagen nicht beschränkt. Stellplätze, Carports (überdachte Stellplätze) und Garagen gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind deshalb innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Gestalterische Festsetzungen

5.1 Einleitung

Die Gemeinde Haselau verfügt über eine Ortsgestaltungssatzung aus dem Jahr 2010 sowie die 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung vom 21.05.2021. Die Gemeinde verzichtet im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes daher auf gestalterische Vorgaben, da die Vorgaben der Ortsgestaltungssatzung auch für den Bebauungsplan 8b verbindlich sind.

Lediglich Vorgaben zur Anzahl der PKW-Stellplätze je Wohneinheit sollen geregelt werden. Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Höhe der Erdgeschossfußböden getroffen.

5.2 PKW-Stellplätze

Die Gemeinde will sicherstellen, dass eine ausreichende Anzahl an PKW-Stellplätzen auf den eigenen Grundstücken hergestellt wird. Gleichzeitig soll das Ortsbild nicht durch eine große Anzahl am Straßenrand der Straßen "Achtern Schranken" bzw. "Neuer Weg" parkender Fahrzeuge beeinträchtigt werden.

Aus dem Grund wird festgesetzt, dass innerhalb der allgemeinen Wohngebiete mindestens 2 PKW-Stellplätze je Wohneinheit auf den privaten Grundstücken herzustellen und dauerhaft zu erhalten sind.

5.3 Höhe der Erdgeschossfertigungsböden

Seit einigen Jahren sind immer häufiger Wetterextreme zu beobachten. Dazu gehören Starkregenereignisse, bei denen die Wassermengen nicht schnell genug versickern, von der Kanalisation oder von Entwässerungseinrichtungen aufgenommen werden können. Darüber hinaus befindet sich der Plangeltungsbereich teilweise in einem Bereich mit geringer Überflutungswahrscheinlichkeit (zweihundertjähriges Überschwemmungsereignis – HW200 in einem Extremszenario in ausreichend geschützten Bereichen). Gemäß Hochwassergefahrenkarte sind Überflutungen von ca. 0,20 bis maximal 1,00 m (teilweise im Bereich der gemeinschaftlichen Stellplatzanlage) möglich.

Um die geplanten Wohnhäuser innerhalb der Teilfläche WA1 vor dem Wassereintritt von außen bei einem Starkregenereignis zu schützen, wird festgesetzt, den Erdgeschossfußboden in den allgemeinen Wohngebieten 0,50 m über den im Bebauungsplan festgesetzten Höhenbezugspunkt zu errichten.

Um die geplanten Wohnhäuser innerhalb der Teilfläche WA2 vor dem Wassereintritt von außen bei einem Starkregen- oder Überflutungsereignis zu schützen, wird festgesetzt, den Erdgeschossfußboden in den allgemeinen Wohngebieten 1,00 m über den im Bebauungsplan festgesetzten Höhenbezugspunkt zu errichten.

6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr

Die verkehrliche sowie die fußläufige Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt über die Straße "Achtern Schranken" bzw. die Hohenhorster Chaussee / Neuer Weg (L261).

In fußläufiger Entfernung befindet sich die Bushaltestelle Hohenhorst Twiete. Dort verkehren die Buslinien 589 und 6675 in Richtung Uetersen – Wedel. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist damit gegeben.

7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Die **Ver- und Entsorgung** erfolgt über das kommunale Leitungssystem.

Die **Strom-, Wasser- und ggf. Gasversorgung** erfolgt durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Zuleitungen innerhalb der Straße "Achtern Schranken" bzw. "Neuer Weg". Die Versorgung mit **Strom und Gas** unterliegt dem freien Markt. Ein konkreter Versorger kann deshalb nicht benannt werden. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird nicht verbindlich vorgeschrieben. Die Festsetzungen in diesem Bebauungsplan engen die Möglichkeit dieser Nutzung auch nicht ein. **Gasleitungen** sind vorhanden, so dass bei Bedarf daran angeschlossen werden kann. Hinweis: Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) befindet sich derzeit im parlamentarischen Änderungsverfahren. Der vom Bundestag verabschiedete Entwurf sieht vor, dass ab 01.01.2024 jede neu eingebaute Heizung zu mindestens 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden muss.

Trinkwasser wird durch die Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch geliefert. Es liegen bereits Leitungen innerhalb der Straße "Achtern Schranken" bzw. "Neuer Weg", an die angeschlossen werden kann. Das gleiche gilt für das **Telekommunikationsnetz**, hier Deutsche Telekom AG sowie der Zweckverband Breitband Marsch und Geest.

Die **Abfallentsorgung** erfolgt entsprechend der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Standorte für die Müllbehälter sind an geeigneter Stelle auf dem Baugrundstück vorzusehen. Die Müllbehälter sind zur Abholung an der Straße "Achtern Schranken" bzw. "Neuer Weg" (L 261) zu platzieren.

Die **Schmutzwasserentsorgung** erfolgt über Anbindung an das vorhandene Leitungsnetz innerhalb der Straße "Achtern Schranken" bzw. "Neuer Weg".

Die Ableitung des anfallenden **Oberflächenwassers** erfolgt ebenfalls über die bereits vorhandenen Leitungen innerhalb der Straße "Achtern Schranken" bzw. "Neuer Weg". Da die Flächenversiegelungen nach der Umstrukturierung geringer sein werden als im jetzigen Zustand, sind weitergehende Untersuchungen dazu nicht erforderlich.

Die **Löschwasserversorgung** erfolgt durch vorhandene Löschwasserhydranten in der näheren Umgebung. Gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 wird für ein durch Wohnnutzung geprägtes Gebiet mit 1-geschossiger Bebauung eine Löschwassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden benötigt. Damit ist die Löschwasserversorgung grundsätzlich sichergestellt.

8. Artenschutz

Bei dem Plangeltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b handelt es sich um eine Fläche, welche bereits mit einem überwiegend gewerblich genutzten Gebäudekomplex (Gasthaus Jägerkrug) bebaut ist.

An Nebenanlagen sind die mit Gehwegplatten befestigten Grundstückszufahrten, gepflasterte PKW-Stellplätze, sowie Lager- und Fahrflächen vorhanden. Die Freiflächen werden als Gartenland genutzt. Im Übrigen sind die nicht versiegelten Flächen mit Rasen bedeckt. Hinweise auf seltene oder geschützte Pflanzenarten ergaben sich nicht.

Die Fläche des Plangeltungsbereiches ist zu klein, um als Nahrungshabitat von Fledermäusen eine Rolle zu spielen.

Spalten oder Hohlräume in der Fassade der Gebäude sowie Verstecke innerhalb der Gebäude, die als Überwinterungsquartiere, Wochenstuben oder Tagesverstecke dienen könnten, können nicht ausgeschlossen werden. Wenn diese Gebäude abgebrochen werden, ist vorab eine fachkundige Einschätzung einzuholen. Gehölze mit einem Stammumfang, bei dem mit Fledermausquartieren zu rechnen ist, sind nicht vorhanden.

Die Laubbäume, Gartenziergehölze und die vorhandenen Hecken werden Brutvögel beheimaten. Derartige Nistmöglichkeiten gibt es auch in der Umgebung des Plangeltungsbereiches. Sollten während der späteren Baumaßnahmen hier vorübergehend keine Vögel brüten können oder wollen, gibt es ausreichend

Ausweichmöglichkeiten. Bodenbrüter sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangeltungsbereiches und der dadurch fehlenden Fluchtdistanz nicht zu erwarten. Zum Schutz der Brutvögel wird auf die Einhaltung der Rodungsfrist nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (1. Oktober bis 28/29. Februar des Folgejahres) verwiesen.

Es gibt auch keine Hinweise auf das Vorkommen anderer streng geschützter Arten.

Da nach vorliegenden Erkenntnissen nicht von einer Störung oder Beeinträchtigung streng oder besonders geschützter Arten auszugehen ist, wurde auf einen gesondert erstellten artenschutzfachlichen Beitrag verzichtet.

9. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB u.a. den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern, insbesondere in der Stadtentwicklung. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sollen durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, und durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, berücksichtigt werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dem wird die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8b im Bereich der allgemeinen Wohngebiete in nachfolgend dargestellter Weise gerecht:

- Art und Maß der baulichen Nutzung sind der örtlichen Lage angepasst und lassen Raum für unbebaute Flächen, die gärtnerisch angelegt und genutzt werden können.
- Es gibt keine Gestaltungsvorgaben, die umweltfreundliche Bauweisen und innovative Techniken der Energiegewinnung und –nutzung einschränken könnten. Damit ist eine unter Umwelt- und Klimaschutz Gesichtspunkten optimale Gestaltung der Gebäude möglich.
- Die Ausrichtung der Gebäude kann in Richtung Süden bzw. Südwesten erfolgen und ist damit aus energetischer Sicht besonders vorteilhaft.

Gartengestaltungen mit Kunstrasen, Stein- oder Schotterschüttungen, aus natürlichen oder nicht natürlichen Materialien, sind in den vergangenen Jahren immer häufiger entstanden. Diese Art der Gartengestaltung birgt den entscheidenden Nachteil, dass sie wildlebenden Tieren keinen Lebensraum und keine Futtergrundlage bietet und zum Teil die Versickerung von Niederschlagswasser behindert. Ferner erwärmen sich derart gestaltete Flächen schneller und intensiver als bewachsene Flächen. Die Erwärmung der Luft über versiegelten Flächen ist ohnehin ein klimatisch wirksames Phänomen in besiedelten Bereichen. § 1 Abs. 5

BauGB verpflichtet die Kommunen, zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung beizutragen, in dem unter anderem die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt werden.

Flächenhafte Gartengestaltungen, Kunstrasen oder Schüttungen aus Steinen, Kies, Split, Schotter oder vergleichbarem, unbelebtem Material, mit oder ohne Unterlagerung durch Vlies oder Folie, sind unzulässig. Als flächenhaft gelten derartige Gestaltungselemente oder Nutzungen ab einer Flächengröße von insgesamt 2 m². Davon ausgenommen ist ein bis zu 60 cm breiter befestigter Streifen im Traufbereich der Gebäude (Traufkante / Spritzschutz). Zuwegungen, Garagen, Stellplatzflächen und Terrassen fallen nicht unter dieses Verbot, da es sich dabei um Nebenanlagen handelt, für die die Überschreitungsmöglichkeit der GRZ nach § 19 Abs. 4 BauNVO gilt. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen, also anzusäen oder zu bepflanzen, und zu unterhalten.

10. Kosten und Finanzierung

Die Planbegünstigten tragen die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Da es sich um ein bestehendes Dorfgebiet handelt, welches bereits mit Gebäuden bebaut und technisch erschlossen ist, entstehen der Gemeinde Haselau keine Infrastrukturfolgekosten.

In den Bereich der technischen Folgekosten fallen die Unterhaltung der Straßen und der Anlagen des ruhenden Verkehrs, sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen (Energieversorgung, Trinkwasserversorgung, Telekommunikation, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung). Die Abfallentsorgung fällt in den Aufgabenbereich des Kreises Pinneberg und wird hier deshalb nicht berücksichtigt. Die Versorgungsleitungen werden durch die Versorgungsträger unterhalten, der Gemeinde Haselau entstehen dadurch keine Kosten.

Technische Folgekosten entstehen für die Gemeinde nur insoweit, wie die Unterhaltung der Anlagen kommunale Aufgabe ist. Die Erschließungsanlagen auf den einzelnen Grundstücken gehören nicht dazu.

11. Flächenbilanzierung

Flächennutzungen im Plangeltungsbereich	
Festsetzung	Fläche in m ²
Allgemeines Wohngebiet	2.924
öffentlicher Gehweg	33
Summe = Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches	2.957

12. Eigentumsverhältnisse

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Privateigentum.

Diese Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom
gebilligt.

Haselau, den

Der Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE HASELAU ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 8B - 3. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET: "ACHTERN SCHRANKEN / DEICHSTRASSE",
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXTFESTSETZUNGEN (TEIL B), ERLASSEN:

Gemeinde: Haselau
Gemarkung: Haselau
Flur: 9
Flurstücke: 21/1, 32/1
Maßstab: 1 : 500

TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1 : 500

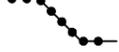
RECHTSGRUNDLAGE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

siehe Blatt 2

ZEICHENERKLÄRUNG

PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES 8b (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 8b (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 8b (§ 9 Abs. 7 BauGB)
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
FH 10,50m	FIRSTHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE BEZUGSPUNKTE SIEHE PLANZEICHNUNG (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	
a	ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
	BAUGRENZEN (§ 23 Abs. 1 BauNVO)
6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
	VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	FUSSGÄNGERBEREICH (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

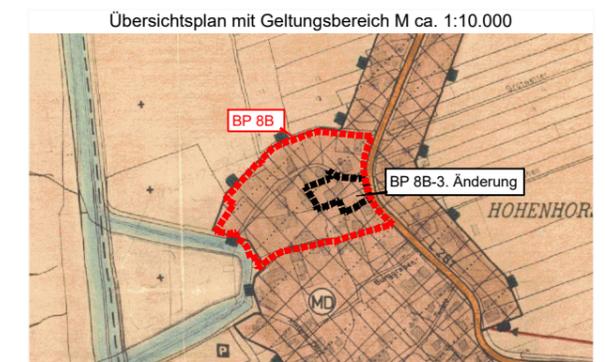
15. SONSTIGE PLANZEICHEN

	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 22 BauGB)

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN
	MASSZAHLEN
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN MIT HAUSNUMMERN
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
	BEZUGSPUNKT WA1 - SCHACHTDECKEL HÖHE 2,81m DHHN (2016) BEZUGSPUNKT WA2 - SCHACHTDECKEL HÖHE 1,28m DHHN (2016)
	SICHTDREIECK (70m) BEI GESCHWINDIGKEIT Vmax 50 km/h

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	BAUWEISE
FIRSTHÖHE IN METERN	



SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 8B - 3. ÄNDERUNG

GEMEINDE HASELAU

Bearbeitet:

MÖLLER-PLAN

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Tel.: 04103-919226
Internet: www.moeller-plan.de
Email: info@moeller-plan.de

Blatt 1

Verfahrensstand:

Satzungsbeschluss

Teil B – Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung (Planteil A) gelten die Festsetzungen im Planteil B des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8b weiter. Für den Geltungsbereich der 3. Änderung wird folgendes ergänzend festgesetzt:

1. Festsetzungen gemäß BauGB

1.1 Die Firsthöhe der zulässigen baulichen Anlagen bemisst sich nach den Festsetzungen im Planteil A.

1.2 Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First) gemessen. Wenn kein First vorhanden ist, ist der Schnittpunkt von Dachhaut und Oberkante der Wand oder der obere Abschluss der Außenwand maßgebend.

1.3 Innerhalb der Teilfläche WA1 sind die Fertighöhen der Erdgeschossfußböden 50cm über dem zugeordneten Höhenbezugspunkt zu errichten.

1.4 Innerhalb der Teilfläche WA2 sind die Fertighöhen der Erdgeschossfußböden 100cm über dem zugeordneten Höhenbezugspunkt zu errichten.

1.5 Höhenbezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen sind Unterflurhydranten in der näheren Umgebung:

- Höhenbezugspunkt WA1 – Unterflurhydrant 2,81 m DHHN
- Höhenbezugspunkt WA2 – Unterflurhydrant 1,28 m DHHN

1.6 Ausschluss von Steingärten und Kunstrasen (§ 1a Abs 5 BauGB) - Flächenhafte Gartengestaltungen, Kunstrasen oder Schüttungen aus Steinen, Kies, Split, Schotter oder vergleichbarem, unbelebtem Material, mit oder ohne Unterlagerung durch Vlies oder Folie, sind unzulässig. Als flächenhaft gelten derartige Gestaltungselemente oder Nutzungen ab einer Flächengröße von insgesamt 2 m². Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen, also anzusäen oder zu bepflanzen, und zu unterhalten. Davon ausgenommen ist ein bis zu 60 cm breiter befestigter Streifen im Traufbereich der Gebäude (Traufkante / Spritzschutz). Zuwegungen, Garagen, Stellplatzflächen und Terrassen sind davon ausgenommen.

1.7 Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) - Vor dem Abriss oder Umbau vorhandener Gebäude sind diese durch fachkundige Personen auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermäusen und Brutvogelarten zu untersuchen. Bei Feststellung solcher Vorkommen sind Maßnahmen zum Erhalt der Wohn-/Brutstätten durchzuführen. Wenn das nicht möglich ist, sind geeignete Ersatzmaßnahmen wie z.B. das Anbringen von Nistkästen durchzuführen.

Bei Gehölzrodungen sind Bäume ab 15 cm Stammdurchmesser auf Höhlen und Risse, die als Verstecke dienen können, zu untersuchen.

2. Festsetzungen gemäß BauNVO

2.1 Entfallene Festsetzungen:

- die Festsetzung einer Geschossflächenzahl (GFZ) entfällt im gesamten Plangeltungsbereich der 3. Änderung
- die textliche Festsetzung Nr. 3 wird im gesamten Plangeltungsbereich der 3. Änderung aufgehoben

2.2 Überschreitung der Grundfläche für Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO). - Für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl um bis zu 50 % zulässig

2.3 Unzulässige Nutzungen im allgemeinen Wohngebiet - Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind folgende, in § 4 Abs. 2 BauNVO innerhalb der allgemeinen Wohngebiete als allgemein zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

- Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden,
- Anlagen für kirchliche Zwecke
- Anlagen für kulturelle Einrichtungen

2.4 Unzulässige Nutzungen im allgemeinen Wohngebiet - Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind folgende, in § 4 Abs. 3 BauNVO innerhalb der allgemeinen Wohngebiete als ausnahmsweise zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2.5 Bauweise (§ 22 BauNVO) - Für das allgemeine Wohngebiet WA2 ist eine abweichende Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 4 BauNVO). Abweichende Bauweise bedeutet hier die offene Bauweise jedoch mit dem Unterschied, dass Gebäudelängen nur bis zu 25m Gesamtlänge zulässig sind.

3. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBO Schleswig-Holstein

3.1 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sind mindestens 2 PKW-Stellplätze je Wohneinheit herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

3.2 Für die Bemessung der Abstandsflächen von Gebäuden ist § 6 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein anzuwenden.

Hinweise:

Artenschutz: Brutvögel: Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig.

Fledermäuse: Für Gehölzrodungen außerhalb des Zeitraumes vom 1. Dezember bis zum 28./29. Februar des jeweiligen Folgejahres ist eine fachkundige Einschätzung zur Eignung der Gehölze als Tagesversteck für Fledermäuse einzuholen.

Definition Doppelhaus: Ein Doppelhaus i.S.d. § 22 Abs. 2 BauNVO ist ein Einzelhaus mit zwei senkrecht teilbaren Hälften. Die Definition des Doppelhauses

entspricht dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.02.2000 (vergl. auch Fickert / Fieseler, Kommentar zur BauNVO, 13. Auflage, Rdnr. 6.33 zu § 22).

Ortsgestaltungssatzung: Für das Gemeindegebiet der Gemeinde Haselau gilt die Ortsgestaltungssatzung vom 29.09.2010 sowie die 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung vom 21.05.2021.

Archäologie: Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

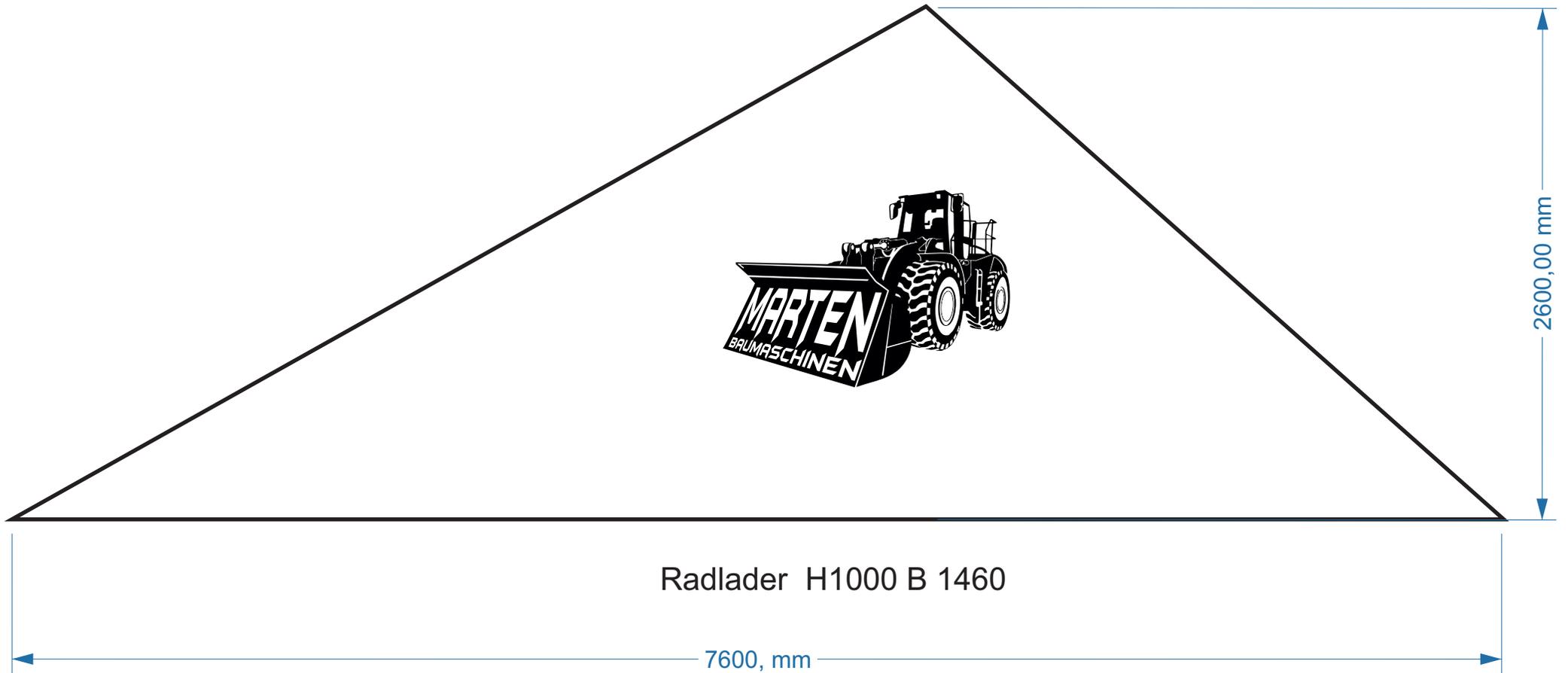
Darüber wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Hochwasserschutz:

Das Plangebiet befindet sich teilweise in einem Bereich mit geringer Überflutungswahrscheinlichkeit (zweihundertjähriges Überschwemmungsereignis – HW200 in einem Extremszenario in ausreichend geschützten Bereichen). Es wird daher auf das Wasserhaushaltsgesetz (Stand 31.07.2009, zuletzt geändert am 04.01.2023) hingewiesen. In Überschwemmungsgebieten sowie in weiteren Risikogebieten sind danach in Neubaugebieten Ölheizungen generell unzulässig, sofern andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann (§ 78c Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz).

Verzicht auf Kellergeschosse: Die Gemeinde empfiehlt, aufgrund von möglichen Starkregenereignissen, auf den Verzicht der Errichtung von Kellergeschossen.







Radlader H1950 B 2860

7600, mm

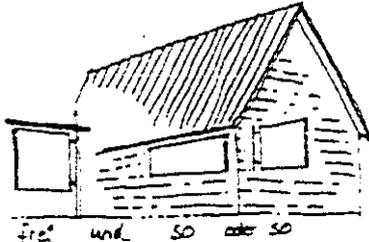
2600,00 mm



OGS Haselau

Abschnitt VII Werbeanlagen

§ 40 Werbeanlagen

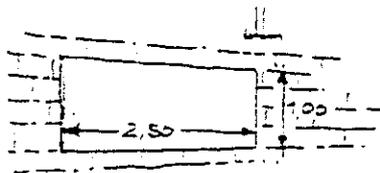


- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung in der Form eines Hinweisschildes oder Hinweiszeichens an der Außenwand des Gebäudes zulässig. Daneben ist eine freistehende Werbeanlage auf dem bebauten Grundstück zulässig. Freistehende Werbeanlagen an anderer Stelle sind nur zulässig, wenn der Zweck der Werbung wegen der Lage des Grundstücks sonst nicht erreicht werden kann.

Mehrere Hinweisschilder und/oder Hinweiszeichen sind auf einer Tafel oder Fläche zusammenzufassen. Die in Absatz 3 genannten Flächengrößen dürfen nicht überschritten werden.

- (2) Bei ortsbildprägenden Gebäuden sollen Werbeanlagen freistehend ausgeführt werden

Es sind nur Anlagen, die für die eigene Leistung werben, zulässig



- (3) Für Werbeflächen flach auf der Wand ist eine max. Höhe von 1,00 m und eine max. Länge von 2,50 m zulässig. Für Werbeflächen von der Wand abgehend ist eine max. Höhe von 1,00 m und eine max. Länge von 1,00 m zulässig. Für Werbeflächen freistehender Anlagen ist eine max. Höhe von 1,50 m und eine max. Breite von 1,50 m zulässig.
- (4) Werbeanlagen dürfen nur mit nicht unterbrochenem, weißem Licht beleuchtet werden.

+ § 10 LBO bis 1 m^2